

Schlüchterner Bote



Sicher durch den Winter

Ratgeber für Autofahrer:
ACE gibt Tipps



Heimat im Blick

mit Ihrem
lokalen Mitteilungsblatt



KW 2, Samstag, 16. Januar 2021

Amtliche Bekanntmachungen des Main-Kinzig-Kreises

Ausgabe F 1

Hallo, liebe Leser

Flöhe sind wagemutige Sprungkünstler. Die nur 2 bis 3 Millimeter großen Blutsauger können bis zu 25 Zentimeter hoch und bis zu 50 Meter weit springen. Das ist das 80 bzw. 150-Fache ihrer eigenen Körpergröße. Das wäre in etwa so, als ob ein Mensch aus dem Stand 130 Meter hoch und 250 Meter weit springen kann. Doch diese ungeheure Sprungkraft hat einen hohen Preis: Der Floh sieht nicht, wohin er springt und kann mal eben in seinen eigenen Tod hüpfen, ohne es zu merken. Da lobe ich mir doch meine Sehkraft und nehme in Kauf, nur einen Meter weit zu springen. Reicht im Alltag auch aus, oder was meinen Sie?

Euer Boto

Versammlung der Landfrauen fällt aus

Sinntal. Aufgrund der aktuellen SARS-CoV-2-Pandemie sehen sich die Landfrauen Sannerz leider dazu gezwungen die Jahreshauptversammlung am 27. Januar abzusagen.

Abholung der Weihnachtsbäume

Sinntal. Da die ausgedienten Weihnachtsbäume in diesem Jahr nicht wie sonst üblich von der Jugendfeuerwehr in Altengronau eingesammelt werden können, übernimmt das diesmal die Arbeitsgemeinschaft der Altengronauer Vereine. Die abgeschmückten Bäume werden am Samstag, 16. Januar abgeholt. Es wird darum gebeten, sie ab 9 Uhr sichtbar an der Straße abzulegen. Die Abgabe einer freiwilligen Spende an die Helfer ist möglich; sie kommt den Nachwuchsabteilungen der beteiligten Vereine zugute.

Diakonieladen geschlossen

Schlüchtern. kostbar-treffpunkt diakonie, der Diakonieladen in Schlüchtern ist weiterhin, mindestens jedoch bis zum Ende des Lockdowns, geschlossen. Leider können bis dahin auch keine Spenden entgegengenommen werden. Das Team bittet um Verständnis. Sollten Sie sich in einer Notlage befinden und benötigen dringend die im Diakonieladen vorrätigen Kleidungsstücke oder Hausrat, rufen Sie bitte unter 06661 6069-605 an. Es wird dann gemeinsam nach einer Lösung gesucht.

Ihr Draht zu uns:
Druck- und Pressehaus
Naumann GmbH & Co. KG

E-Mail: redaktion@bote.de
Internet: www.bote.de

Sri Lanka- und Nepalhilfe im Rückblick

Hilfe ist auch weiterhin notwendig



Kindergarten in Sri Lanka mit dem deutschen Botschafter Dr. Jürgen Morhard.

Schlüchtern. Es war wie der Beginn eines zweiten Lebens, als Hartmut Darmstadt am 26. Dezember 2004 - auf seiner 17. von inzwischen 49 Sri Lanka-Reisen - zeitgleich mit der Flutwelle des verheerenden Tsunami in Sri Lanka ankam und ihm dadurch eine neue Aufgabe zugeführt wurde. Seitdem hat er mit Spenden von ca. 140 000 Euro zahlreichen Menschen an der Südküste Sri Lankas helfen können, eine neue Existenz aufzubauen, Fischerboote, Gaskocher, neue Häuser und Toiletten, Hilfe für Schulen und ein eigener Kindergarten konnte 2007 errichtet werden, der auch heute noch Kinder mit guter Betreuung beherbergt. Mit dabei waren auf sieben Hilfsreisen auch Schüler des Ulrich-von-Hutten-Gymnasiums Schlüchtern.

Neue Hilfsprogramme gestartet

Seit Herbst 2016 hat Hartmut Darmstadt nach dem großen Erdbeben in Nepal, einem der ärmsten Länder Südasiens, neue Hilfsprogramme gestartet. Seit 30 Jahren hat er das Land inzwischen zehnmal bereist und viele Menschen und Organisationen dort kennengelernt. Fast 80 000 Euro Spenden kamen in den gut vier Jahren zusammen, im ersten Jahr konnte er beim Bau eines neuen Waisenhauses für 20 Kinder in Bharatpur finanzielle Hilfe leisten, lernte dann das besonders herzlich geführte Kinderheim im benachbarten Sauraha kennen, ebenso das vor 25 Jahren von Alexander Schmidt gegründete Kinderdorf bei Pokhara mit zugehörigem Hostel in Kathmandu des „Freundeskreises Nepalhilfe“, und unterstützt, inzwischen auch selbst Mitglied dieses Vereins, regelmäßig diese sozialen Einrichtungen. Hinzu kamen noch Hilfen für ein weiteres Waisenhaus in Kathmandu und für zwei Schulen in Sauraha und im Gorkhagebiet mit der Ausstattung von Computern und Schulmöbeln und

schließlich konnten für fast 700 Familien über die „Ofenmacher“ für nur je 10 bis 12 Euro rauchfreie Lehmöfen gebaut werden. Persönliche Kontakte, besonders auch zu den Kindern in den Waisenhäusern, sind ihm sehr wichtig und so lernte er inzwischen die Einzelschicksale und Lebensgeschichten vieler Waisen kennen und konnte ihnen zahlreiche Wünsche für Spielgeräte, Kleidung, Schuhe usw. erfüllen.

Überwältigt ist Hartmut Darmstadt über die Spendenbereitschaft während der Coronazeit, denn seit April 2020 konnte er mit 33 000 Euro ca. 30 verschiedene Projekte in unterschiedlichen Gegenden Nepals mit der Verteilung von Nahrungsmitteln und wärmerer Kleidung u. a. für die Ärmsten organisieren, im Annapurnagebiet über den Freundeskreis Nepalhilfe, südlich von Kathmandu und südlich des Everestgebietes von ehemaligen Trekkingführern, die jetzt selbst arbeitslos sind, und im Chepanggebiet nahe der indischen Grenze über die schweizer Ärztin Ruth Gonseth und vor allem über Hartmut Darmstadts Helfer Nabin Nepal (für „Mero Aama“, Denise Grafeneder) und Safal Timalina.

So konnten insgesamt ca. 25

Tonnen Reis, 2600 kg Linsen, 1800 l Öl und 900 kg Salz, Gemüse und vieles mehr an die Ärmsten verteilt werden. Für nur 30 Euro kann eine ganze Familie einen Monat lang mit dem Nötigsten versorgt werden.

„MKK mit Herz – Hilfe, die ankommt“

Seit Anfang Dezember durch die Zusammenarbeit mit Davud Faghih-Zadeh und „Hausbesuche MKK“ unter dem Slogan „MKK mit Herz – Hilfe, die ankommt“ kamen nochmals verstärkt Spenden zusammen, sodass vier weitere Essensverteilungen und ein zweites Medical Camp organisiert werden konnten. Dieses zweite medizinische Camp wurde von Safal erst an den Weihnachtstagen durchgeführt. Dabei wurden 60 Kinder von einem Arzt und zwei Krankenschwestern untersucht, während Safals Familieangehörige und Freunde ein Mittagessen für Alle zubereiteten. Und wenige Tage später konnten die Kinder mit den notwendigen Medikamenten und Nahrungsergänzungsmitteln versorgt werden.

In der Zwischenzeit beteiligte sich Hartmut Darmstadt mit zunächst 3000 Euro Spenden auch beim Bau eines Gemein-

dehospitals im Parbat Distrikt im Annapurnagebiet, das vom „Freundeskreis Nepalhilfe“ organisiert wird und kurz vor der Fertigstellung steht, wegen der zentralen Lage dieses neuen Krankenhauses, umgeben von vielen Bergdörfern, ein wichtiges Projekt, um die medizinische Grundversorgung zu gewährleisten und zugleich eine weitere Abwanderung in die Städte zu verhindern.

Weiterhin sind zusammen mit „Hausbesuche MKK“ außer den Nepalprojekten auch Projekte auf den Philippinen geplant, zunächst der Bau eines Massivhauses in San Dioniso auf der Insel Panay, um den Menschen dort einen Zufluchtsort bei den jährlich wiederkehrenden Taifunen zu bieten. Und auch die Menschen in Sri Lanka, nun schon seit Mitte März ohne touristische Einnahmen, brauchen wieder verstärkt Hilfe. Hartmut Darmstadt hat seiner befreundeten Großfamilie, die in fünf Familien und inzwischen drei Generationen seit einigen Jahren von ihrem „Palm Paradise“-Guesthouse leben, zwischenzeitlich privat geholfen, einem der Nachkommen auch eine Ausbildung finanziert und der Kindergarten „Children Paradise“ wird gerade renoviert. Hartmut Darmstadt wünscht sich nun sehr, dass er bald wieder nach Sri Lanka, Nepal und vielleicht auch (zum 4. Mal) auf die Philippinen reisen kann, um die ihm lieb gewonnenen Menschen dort wieder treffen und die Projekte vor Ort organisieren zu können. Und wer sich an der Hilfe weiterhin beteiligen möchte, kann - auch gerne unter Angabe eines speziellen Projekts - folgendes Spendenkonto benutzen:

Hartmut Darmstadt, IBAN DE52 5306 0180 0002 1156 62, Stichwort „Hilfe für Sri Lanka“, „Nepalhilfe“ bzw. „MKK mit Herz“
(VR Bank Fulda, BIC: GENODE51FUL)
Weitere Infos unter
www.hartmutdarmstadt.de

Beilagen in Teilausgaben



Verkehrsbüro geschlossen

Steinau. Das Verkehrsbüro Steinau ist aufgrund der aktuellen Verfügungen bis zum 31. Januar für den Publikumsverkehr geschlossen. Telefonisch und per E-Mail bleibt das Verkehrsbüro weiterhin erreichbar. Tel.: 06663 - 973 88, E-Mail: verkehrsbuero@steinau.de

Kein Neujahrsempfang VGS Salmünster

Bad Soden-Salmünster. Der Neujahrsempfang der Vereinsgemeinschaft Salmünster fällt aufgrund des harten Lockdowns natürlich aus. Dies teilte der VGS-Vorsitzende Burkhard Kornherr mit. Die inzwischen wegen der Auswahl der Themen beliebte Veranstaltung sollte am 23. Januar mit Patrick Burghardt, Staatssekretär im Hessischen Ministerium für digitale Strategie und Entwicklung stattfinden. Staatssekretär Burghardt sollte einen Vortrag über die Möglichkeit der Digitalisierung der Vereinsarbeit halten. „Selbst bleibt das Thema für die Vereinsgemeinschaft Salmünster auf der Tagesordnung“, so Kornherr. Staatssekretär Burghardt hat bereits zugesagt, einer weiteren Einladung der Vereinsgemeinschaft zu folgen und das Thema zu beleuchten, wobei es insbesondere auch um Fördermöglichkeit digitaler Aktivitäten in den Vereinen geht.



Im Medical Camp in Nepal.

Mittelhessen-Bote
frisch & informativ
Telefon 06051 833-241



Traueranzeigen

Kulturgut der Franziskanerbibliothek Frauenberg Fulda gesichert

Theologische Fakultät Fulda

Main-Kinzig-Kliniken
Der Tod von Herta Düßmann hat uns tief getroffen.
Frau Düßmann war viele Jahre als Gesundheits- und Krankenpflegerin in unserem Krankenhaus in Schlüchtern tätig.

Flüchtlingsdrama Syrien Jetzt spenden!
Über 13 Mio. Menschen sind auf humanitäre Hilfe angewiesen. Aktion Deutschland Hilft leistet Nothilfe.

Fulda. Unmittelbar nach dem Bekanntwerden der Auflösung und des Verkaufs der Franziskanerbibliothek auf dem Frauenberg im Frühjahr 2020 hat die Theologische Fakultät Fulda begonnen, wichtige Bestände des Franziskanerklosters Frauenberg aus dem frühen 17. Jahrhundert zur franziskanischen und jesuitischen sowie zur Fuldaer Geschichte aufzuspüren und mit eigenen Mitteln zu sichern.



Rektor Prof. Dr. Bernd Dennemarck.

Elisabeth Latus geb. Burzan
* 29.9.1945 † 7.1.2021
In Liebe und Dankbarkeit nehmen wir Abschied.
Renate und Burghardt Erdmann mit André und Michelle Peter und Sonja Latus mit Leni und Henry

Sprachen der Liebe

Team Ehe und Familie bietet Online-Ehekurs an

Das Engagement der Stadt Fulda und ihres Oberbürgermeisters, Dr. Heiko Wingefeld, in dieser Angelegenheit. Auch Bischof Dr. Michael Gerber hatte vor wenigen Tagen „die Erforschung und Sicherung wertvoller Kulturgüter als trügerschaftsübergreifende Gemeinschaftsaufgabe“ definiert.

SkF: Persönliche Beratung weiterhin möglich

Beratungsstelle für Schwangerschaft und Familien

Bad Soden-Salmünster. chende da. Beratungen sind persönlich oder telefonisch möglich. Terminvereinbarung unter 06056 54 02 oder kontakt@skf-

Neuhof. Das Team Ehe und Familie der Kirchengemeinde St. Michael veranstaltet ab dem 5. Februar, 20 Uhr und an sechs weiteren Freitagen in Folge einen Online-Ehekurs. Der Kurs für Paare, die nicht verheiratet sein müssen, umfasst somit sieben Abende. Mit dem Programm Zoom werden folgende Themen be-

handelt. Phasen einer Ehe und die Bedürfnisse des Partners erkennen, Kommunikation, offen miteinander reden, Konflikte lösen, sinnvoll streiten lernen, Vergebung finden, Verletzungen heilen lassen, Generationsprobleme, Eltern und Schwiegereltern, Zärtlichkeit und guter Sex sowie die fünf Sprachen der Liebe. Der Teilnehmerbeitrag pro Paar beläuft sich auf 49 Euro. In diesem Preis sind die Teilnehmerhefte enthalten, die zusammen mit ein paar Überraschungen den Paaren vorher zugesandt werden. Anmeldungen sind bei Susanne Schneider unter 0151/14951111 möglich.

Grid of 15x15 words and phrases for a crossword puzzle. Includes words like 'weibl. Mensch', 'Maas-Zufluss', 'Körperbau-lehrer', etc.

Hilfe im Notfall
Polizei 110 · Feuerwehr 112 · Rettungsdienst 112
Giftnotruf (061 31) 19240
Altkreis Schlüchtern 16. bis 22. Januar 2021
Ärzte
Ärztlicher Bereitschaftsdienst Main-Kinzig-Ost
Apotheken
Der Wechsel der Dienstbereitschaft auf die nächste dienstbereite Apotheke erfolgt täglich um 8.30 Uhr.

441.471,41 Euro gehen in die Region

VR Bank Main-Kinzig-Büdingen unterstützt Vereine und gemeinnützige Institutionen

Main-Kinzig-Kreis. 2020 war das Jahr der Unsicherheit und des Wandels. Auch die Klubs und Organisationen der Region haben schöne Ideen entwickelt, um die finanziellen Herausforderungen für Vereine zu meistern, die der COVID-19-Pandemie geschuldet sind. Die wertvolle Arbeit und den Einsatz vieler Menschen innerhalb der Institutionen gilt es nun weiter zu unterstützen. Eng verbunden ist die VR Bank Main-Kinzig-Büdingen mit den kulturellen, sportlichen und sozialen Vereinigungen dieser Region. Mit ihrem Engagement übernimmt sie als größte regionale Genossenschaftsbank ein hohes Maß an Verantwortung. Den Organisationen in großen Teilen des Main-Kinzig-, Wetterau- und Vogelsbergkreises greift sie finanziell gerne unter die Arme. Mit insgesamt über 441.000 Euro aus dem Spendentopf wurden unzählige Anschaffungen getätigt. Neue Projekte und die Finanzierung laufender Aktivitäten konnten so in die Tat umgesetzt werden. Wird ein Engagement zur Leidenschaft, dann stehen Menschen im Ehrenamt hinter ihrem Klub.

Auch diese unentgeltliche Arbeit soll mit den finanziellen Zuschüssen der VR Bank Main-Kinzig-Büdingen gefördert werden. Nur der ausdauernde und fleißige Einsatz der Vereinsmacher hält die Organisationen am Laufen. Mit „Gemeinsam mehr erreichen“ bietet die Main-Kinzig- und Oberhessen-Bank den Vereinen in der Region ein Förderprogramm mit verbindlichen Richtlinien für alle. Gemeinnützige Organisationen schätzen die regelmäßige finanzielle Unterstützung im Vereinsjahr. Darüber hinaus werden Vereinskonto kostenfrei geführt und eine Vereinsverwaltungssoftware gratis zur Verfügung gestellt. Außerdem besteht die Möglichkeit einer gebührenfreien Nutzung der Kinderhüpfburgen für Feste und Jubiläen.

Crowdfunding unterstützt Projekte in der Region

Beim regionalen Crowdfunding sammelt die VR Bank Main-Kinzig-Büdingen Spenden einmal anders. Dies ist immer dann eine gute Idee, wenn gemeinnützige Vereine



Stolz präsentieren die Vorstände der VR Bank Main-Kinzig-Büdingen – Lars Schurich, Andreas Hof, Roland Trageser und Bernd Stöhr – den großen Spendenscheck des Jahres 2020.

und soziale Einrichtungen Projekte verwirklichen oder größere Anschaffungen tätigen müssen und eine Großspende erfolglos scheint. Stattdessen können viele Unterstützer mit kleinen Beträgen das Vorhaben verwirklichen. Ist ein Projekt auf dem Crowdfunding-Portal der VR Bank eingereicht, muss der Initiator möglichst viele Menschen von seiner Idee begeistern. Nur wenn die gesammelten Gelder den Investitionsbeitrag zu 100 Prozent decken, fließen die Spenden an den

Verein. Ansonsten geht das Geld ganz unbürokratisch an den Spender zurück. Als besonderer Bonus erhöht die VR Bank Main-Kinzig-Büdingen den gesammelten Spendenbetrag nochmal kräftig aus dem eigenen Budget. 2020 konnten die Genossenschaftsbanker fast 30 Crowdfunding-Projekte in der Region umsetzen.

VRmobil erleichtert das Alltagsleben der Vereine

Auf den Straßen im Raum

Main-Kinzig und Oberhessen fallen sie ins Auge: die weiß-blau-orangen Gefährte des VRmobil. Seit mehr als 10 Jahren schafft die VR Bank Main-Kinzig-Büdingen in Zusammenarbeit mit dem Gewinnspareverein Hessen-Thüringen e. V. Mobilität, wo bisher die finanziellen Möglichkeiten dafür fehlten. Organisatorisch erleichtern die kleinen Flitzer und großen Transporter das Vereinsleben ungemein. Egal ob eine Fahrt zum nächsten Jugendturnier ansteht, die Beförderung von Mitmenschen mit Behinderung im angepassten Spezialfahrzeug notwendig ist oder das VRmobil die Zentrale eines Rettungseinsatzes ist, die Autos werden schnell unverzichtbar. Doch neben den mehr als 20 motorisierten Transportmitteln sind auch fast so viele VRmobil-Kinderbusse im Einsatz. Eine Erzieherin oder ein Erzieher kann damit bis zu sechs Kinder unter drei Jahren leicht befördern. Eine große Entlastung für die Kindertagesstätten in der Region. Auch die Kleinsten werden von der VR Bank Main-Kinzig-Büdingen im wahrsten Sinne des Wortes „mobil“ gemacht.

„Sterne des Sports“ honoriert gesellschaftliches Engagement

Nach den „Sternen des Sports“ greifen, können gesellschaftlich engagierte Vereine des Geschäftsgebiets. Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) und die VR Bank zeichnen die über das normale Breitensportprogramm hinaus aktiven Organisationen aus. Den „Stern des Sports“ in Bronze belohnt die VR Bank Main-Kinzig-Büdingen mit 1.500 Euro Siegesprämie. Darüber hinaus kann man auf Landesebene punkten. Der „Stern des Sports“ in Gold wird von einem Plus für die Vereinskasse in Höhe von 10.000 Euro begleitet. Diesen Zuschuss erhält der Bundessieger des Wettbewerbs. Informationen über die vielfältigen Fördermöglichkeiten, die die VR Bank Main-Kinzig-Büdingen für ihre Vereine und gemeinnützigen Institutionen im Geschäftsgebiet bereit hält, bekommt man unter www.vrbank-mkb.de oder direkt in den vielen Servicestellen vor Ort.

... Bauen & Wohnen ...

Nicht in den Hausmüll

Batterien und Akkus: Brandgefahr

Egal ob E-Bikes, Handys oder Laptops: Sie alle werden mit Lithium-Ionen-Batterien und -Akkus betrieben. Nach dem Gebrauch dürfen diese Batterien und Akkus aber nicht einfach in den Hausmüll geworfen werden. Batterien und -Akkus müssen gesondert in Batteriesammelbehältern im Einzelhandel oder auf Recyclinghöfen entsorgt werden, rät der Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-

Wasser- und Rohstoffwirtschaft. Denn es kann zu einem Kurzschluss führen, wenn Lithium-Ionen-Batterien oder -Akkus beschädigt werden. Im schlimmsten Fall entzündet sich daran dann ein Brand, entweder in der Abfalltonne, im Müllfahrzeug oder in den Sortieranlagen der Entsorgungsunternehmen. Das kann unter Umständen Menschenleben gefährden. dpa

Gesundheit

ANZEIGE

Thema: Rheumatische Schmerzen in Gelenken, Muskeln und Knochen

Teufelskreis Gelenkschmerzen

Diese speziellen Arzneitropfen bekämpfen Schmerzen wirksam

Treten immer wieder Gelenkschmerzen auf, schrecken Betroffene oft vor jeder Bewegung zurück – und das, obwohl Bewegung den Gelenken guttun würde! Doch ein spezielles Arzneimittel bekämpft rheumatische Schmerzen wirksam: Rubaxx Arzneitropfen.

Bei Schmerzen in Knie, Hüfte oder Schulter meiden viele Betroffene Bewegung. Zu groß ist häufig die Angst vor den wiederkehrenden Schmerzen. Was dabei oft unterschätzt wird: Eine unbewusste Schonhaltung kann zu falscher Belastung führen und die Beschwerden damit begünstigen – ein wahrer Teufelskreis! Hoffnung verspricht ein spezielles Arzneimittel namens Rubaxx, das Schmerzen wirksam und schonend lindern kann (Apotheke, rezeptfrei).

Spezieller Arzneistoff überzeugt

Das Besondere an Rubaxx: Der enthaltene natürliche Wirkstoff T. quercifolium ist bestens erforscht und wird wegen seiner schmerzlindernden Wirkung bei rheumatischen Schmerzen in Gelenken, Muskeln, Sehnen und Knochen besonders geschätzt. Zudem verschafft er Linderung bei Folgen



von Verletzungen und Überanstrengung. Dabei ist Rubaxx sanft zum Körper und auch für die Einnahme bei chronischen Schmerzen geeignet: Wechselwirkungen oder schwere Nebenwirkungen chemischer Schmerzmittel, wie Herzbeschwerden oder Magengeschwüre, sind nicht bekannt.

Das Rubaxx Wirkprinzip

Für Rubaxx wurde der Wirkstoff T. quercifolium mit modernsten Me-

thoden in spezieller Tropfenform aufbereitet – mit vielen Vorteilen für den Anwender! Dank der flüssigen Darreichung wird der Wirkstoff direkt über die Schleimhäute aufgenommen. Somit kann er seine schmerzlindernde Wirkung ohne Umwege entfalten. Ein weiterer Pluspunkt: Betroffene können die Arzneitropfen je nach Verlaufsform und Stärke ihrer Schmerzen individuell dosieren.

Begeisterte Anwender berichten

„Ich habe viel ausprobiert, aber Rubaxx ist das Beste! Ich kann nachts besser schlafen und mich tagsüber besser bewegen.“ (Rainer H.)

„Ich hatte starke Probleme beim Laufen und konnte kaum sitzen. Nachdem ich Rubaxx nahm, sind die Schmerzen nach zwei Wochen komplett verschwunden!“ (Gertrud H.)

„Seit ich Rubaxx nehme, fühle ich mich wie neugeboren. Ich kann wieder schwimmen und sogar springen.“ (Heinz S.)

Fazit: Kein Wunder, dass Rubaxx Deutschlands Nr. 1 bei rheumatischen Schmerzen ist! Fragen Sie in Ihrer Apotheke nach Rubaxx Arzneitropfen (rezeptfrei).

Gelenkschmerzen?

Für Ihre Apotheke: **Rubaxx** (PZN 13588555) www.rubaxx.de

...nicht ein Haus –
...ich bau **mein** Haus!



- Massivhäuser aus Ytong-Steinen**
EFF-HS 55, 40 u. 40+ ohne zusätzliche Dämmung möglich
- Neueste NIBE Wärmepumpentechnik**
1.500,- € Bafa-Förderung
- TBA Thermische Bauteil-Aktivierung**
Speichern der Wärme im Beton, Kühlungsfunktion im Sommer
- Fenster: Dreifache Wärmeverglasung**
Fenster-Gesamt-U-Wert = 0,79



Massivhaus Kreppenhof Main-Kinzig-Straße 40 63607 Wächtersbach
Kreppenhof Bau GmbH

Tel. 06053 - 70 75 60 • www.kreppenhof.de

Magenschmerzen, Völlegefühl, Übelkeit?

Forscher entwickeln innovatives Medizinprodukt!

Ein leckeres Frühstück mit Freunden oder abends in ein schickes Restaurant – für Menschen mit Reizmagern kann das zur echten Belastungsprobe werden. Ihr Magen reagiert auf den Verzehr von bestimmten Lebensmitteln mit Symptomen wie Magenschmerzen, Völlegefühl oder Übelkeit. Forscher haben nun ein Medizinprodukt (Kijimea Reizmagern, Apotheke) entwickelt, welches Abhilfe verspricht.

Reizmagern – die häufigste Ursache
Wissenschaftler sind sich mittlerweile einig, dass bei einem Reizmagern häufig der Nahrungsbrei zu lange im Magen verweilt. Die typische Folge: Völlegefühl und Übelkeit. Außerdem reagiert der Körper darauf mit der Produktion zusätzlicher Magensäure. Diese kann den Magen bzw. die Magenschleimhaut reizen und sogar zu Magenschmerzen führen.

Schnelle Hilfe dank Enzym-Komplex
Deutsche Wissenschaftler haben nun ein Medizinprodukt entwickelt, welches genau hier ansetzt

(Kijimea Reizmagern, Apotheke). Die in Kijimea Reizmagern enthaltenen magenspezifischen Enzyme zerkleinern den Nahrungsbrei und sorgen dafür, dass dieser den Magen wieder schneller verlassen kann. Der Magen wird so wieder entlastet, Symptome wie Völlegefühl und Übelkeit gehen zurück. Das zusätzlich enthaltene Calciumcarbonat neutralisiert zudem die überschüssige Magensäure, wodurch sich die Magenschleimhaut beruhigen kann und folglich die Magenschmerzen zurückgehen. Kijimea Reizmagern erhalten Sie rezeptfrei in Ihrer Apotheke. Nebenwirkungen sind nicht bekannt.



Nervenschmerzen mit Begleiterscheinungen wie...

Brennen, Kribbeln, Taubheitsgefühle?

Das sollten Sie jetzt wissen!

Brennende Schmerzen in Beinen und Füßen. Ein Gefühl, als würde man in einem Ameisenhaufen stehen. Diese Symptome treten häufig als Begleiterscheinungen von Nervenschmerzen (Neuralgien) auf. Die Nr. 1 Arzneitropfen bei Nervenschmerzen (Restaxil, Apotheke) bekämpfen Nervenschmerzen wirksam.

Millionen Menschen in Deutschland leiden unter Nervenschmerzen. Besonders häufig sind Diabetes-Patienten betroffen, die oft begleitend ein Brennen, Kribbeln oder Taubheit in Beinen und Füßen verspüren. Bisher griffen Betroffene meist zu klassischen Schmerzmitteln, sogenannten NSAR (z. B. Ibuprofen, Diclofenac), die allerdings bei nervenbedingten Schmerzen nur wenig Wirkung zeigen. Der Grund: Viele Schmerzmittel bekämpfen Entzündungen, die häufig nicht die Ursache von Nervenschmerzen sind. Doch es gibt ein spezielles Arzneimittel bei Nervenschmerzen, das anders wirkt: Restaxil Tropfen (Apotheke, rezeptfrei).

5-fach-Wirkkomplex überzeugt
Das Geheimnis hinter Restaxil ist sein 5-fach-Wirkkomplex: Die fünf enthaltenen natürlichen Arzneistoffe wurden gemäß dem Ähnlichkeitsprinzip auf die zu behandelnden Nervenschmerzen abgestimmt. In unverdünnter Form können sie die genannten Symptome auslösen. In spezieller Dosierung, wie in Restaxil Tropfen, bewirken sie allerdings genau das Gegenteil – sie bekämpfen die Beschwerden!
Die Tropfen haben keinerlei bekannte Neben- oder Wechselwirkungen und schlagen auch nicht auf den Magen.

Für Ihre Apotheke: **Restaxil** (PZN 12895108) www.restaxil.de

*Absatz nach Packungen, rezeptfreie Arzneimittel bei Nervenschmerzen; Quelle: Insight Health, MAT 07/2020
RESTAXIL, Wirkstoffe: Gelsamium sempervirens Dtl. D2, Spigella anthelmia Dtl. D2, Iris versicolor Dtl. D2, Cyclamen purpurascens Dtl. D3, Cimicifuga racemosa Dtl. D2. Homöopathisches Arzneimittel bei rheumatischen Schmerzen in Knochen, Knochenhaut, Gelenken, Sehnen und Muskeln und Folgen von Verletzungen und Überanstrengungen. www.rubaxx.de • Zu Risiken und Nebenwirkungen lesen Sie die Packungsbeilage und fragen Sie Ihren Arzt oder Apotheker. • PharmasGP GmbH, 82166 Gräfelfing



Öffentliche Bekanntmachung des Main-Kinzig-Kreises

Allgemeinverfügung

Aufgrund der §§ 16, 28 Abs. 1, 28 a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Mai 2020 (GVBl. I S. 310), sowie § 9 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungs-Verordnung) vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826, 837), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Siebten Verordnung zur Änderung der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 21. Dezember 2020 (GVBl. S. 953) ergeht zum Schutz der Bevölkerung des Main-Kinzig-Kreises vor dem ansteckenden Erreger SARS-CoV-2 (kurz: Coronavirus) folgende Allgemeinverfügung:

Abweichend von den Bestimmungen der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungs-Verordnung) vom 26. November 2020 gilt für das Stadtgebiet Hanau folgendes:

1. Für die Zeit täglich zwischen 21:00 Uhr und 5:00 Uhr gilt für das Stadtgebiet Hanau eine nächtliche Ausgangssperre. Während dieser Zeit ist das Verlassen der eigenen Wohnung nur aus gewichtigen Gründen erlaubt. Personen, die keine eigene Wohnung im Gebiet der Stadt Hanau besitzen, ist der Aufenthalt im Stadtgebiet während des in Satz 1 genannten Zeitraums nur aus gewichtigen Gründen erlaubt.
2. Gewichtige Gründe im Sinne von vorstehend Ziffer 1 sind insbesondere:
 - a) Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der Teilnahme Ehrenamtlicher an Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,
 - b) Inanspruchnahme medizinischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen,
 - c) Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,
 - d) Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
 - e) Begleitung Sterbender,
 - f) Teilnahme an Gottesdiensten zu besonderen religiösen Anlässen;
 - g) Handlungen zur Versorgung von Tieren,
 - h) Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung und -prävention,
 - i) Besuch bei Ehepartnern, Lebenspartnern im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) und nichtehelichen Lebenspartnern sowie von Verwandten in gerader Linie im Sinne des § 1589 Absatz 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
3. Auf die Bußgeldvorschriften des § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG sowie die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 07. Januar 2021 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 14. Januar 2021 außer Kraft. Eine Verlängerung bleibt vorbehalten.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist §§ 16, 17, 28 und 28 a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG).

§ 16 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz gibt der zuständigen Behörde die Aufgabe, soweit Tatsachen festgestellt werden, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können oder anzunehmen ist, dass solche Tatsachen vorliegen, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren zu treffen. Diese Maßnahmen können sich auch auf Gegenstände erstrecken, die mit meldepflichtigen Krankheitserregern behaftet sind oder wenn anzunehmen ist, dass dies der Fall ist (vgl. § 17 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz). Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt trifft nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28 a Abs. 1 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten sowie nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen.

Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) können für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag insbesondere die in § 28 a Abs. 1 IfSG genannten Maßnahmen sein. Mit Beschluss vom 17. November 2020 stellte der Deutsche Bundestag das Fortbestehen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch die Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 fest (Drs. 19/24387). Auf Grundlage von § 9 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungs-Verordnung – im Folgenden kurz: CoKoBeV) vom 26. November 2020 sind die örtlich zuständigen Behörden befugt, auch über diese Verordnung hinausgehende Maßnahmen anzuordnen.

Aufgrund des gemeinsamen Erlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport sowie des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration vom 08. Juli 2020 wurden die Landkreise in Hessen angewiesen, dass das für verbindlich erklärte Präventions- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen zu beachten ist. Danach besteht für die Landkreise als örtliche Gesundheitsbehörde die Möglichkeit, lokal begrenzte Schutzmaßnahmen anzuordnen und im Falle eines Anstiegs der Infektionszahlen zielgenaue Schutz- und Eskalationsmaßnahmen zur schnellen Eindämmung des Virus zu ergreifen. Sofern in Landkreisen, kreisfreien Städten, Städten oder Orten mit zentralörtlicher Funktion vermehrt Neuinfektionen auftreten, können auf Grundlage der täglichen Meldedaten zum Infektionsgeschehen weitere Beschränkungen gelten. Maßgeblich dafür sind die Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der letzten 7 Tage in einer Region (sog. 7-Tage-Inzidenz). Abhängig von der 7-Tage-Inzidenz beinhaltet das Eskalationskonzept ein gestuftes Vorgehen zur effektiven Bekämpfung der Pandemie.

Angesichts weiter steigender Infektionszahlen hat das Land Hessen am 08. Dezember 2020 bzw. 11. Dezember 2020 das bestehende Eskalationskonzept fortgeschrieben und um weitere Maßnahmen ergänzt. Das durch den Beschluss der Hessischen Landesregierung vom 08. Dezember 2020 geänderte Präventions- und Eskalationskonzept muss nach Maßgabe des Gemeinsamen Erlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport sowie des Hessischen Ministeriums für Soziales und Präventions- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen vom 08. Dezember 2020 – Aktenzeichen 03e0731-0012/2020 in Hessen bei Maßnahmen zur Eindämmung des SARS-CoV-2 verbindlich angewendet werden.

Der in einem Ampelsystem festgelegte Notfallmechanismus des Präventions- und Eskalationskonzepts, hochzuladen unter <https://soziales.hessen.de/gesundheits/corona-hessen/hessen-ergaenz-t-das-bestaehende-praeventions-und-eskalationskonzept-um-weitere-massnahmen> legt für das Land Hessen einheitlich fest, bei welchem Infektionsgeschehen welche konkreten Maßnahmen vor Ort zu ergreifen sind.

Nach Maßgabe des Präventions- und Eskalationskonzeptes sind ab kumulativ 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der letzten 7 Tage in einem Landkreis, einer kreisfreien Stadt, einer Stadt oder einem Ort mit zentralörtlicher Funktion in drei aufeinanderfolgenden Tagen weitergehende Maßnahmen zu ergreifen. Zwar liegt der für den Main-Kinzig-Kreis gesundheitsamtlich ermittelte 7-Tages-Inzidenzwert seit fünf Tagen in Folge unter 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern, weshalb die mit Allgemeinverfügung vom 11. Dezember 2020 (Az.: A30/D2/20/0877) in der geänderten Fassung vom 18. Dezember 2020 (Az.: A30/D2/20/0902) angeordnete Ausgangsbeschränkung mit Wirkung zum 07. Januar 2021 aufzuheben war (vgl. Allgemeinverfügung vom 07. Januar 2021 – Az.: A30/D2/21/0012). Tatsächlich sind jedoch innerhalb des Landkreises die Neuinfektionen in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl ungleich verteilt. In der von dieser Allgemeinverfügung betroffenen Stadt Hanau sind vermehrt Neuinfektionen aufgetreten. So beträgt die 7-Tages-Inzidenz für die Stadt Hanau mindestens seit drei aufeinanderfolgenden Tagen mehr als 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern. Die Stadt Hanau befindet sich daher über dem nach dem Eskalationskonzept maßgeblichen Schwellenwert von 200 Neuinfektionen und ist der Stufe 6 (schwarz) zuzuordnen. Unter diesen Voraussetzungen ist entsprechend des Präventions- und Eskalationskonzeptes die nach der Stufe 6 vorgesehene weitergehende Maßnahme auch für kreisangehörige Städte, wie hier die Stadt Hanau zu ergreifen. Dabei handelt es

sich um eine nächtliche Ausgangssperre für die Zeit zwischen 21 Uhr und 5 Uhr früh.

Das Infektionsgeschehen im Gebiet der Stadt Hanau beschränkt sich nicht nur auf bestimmte Einrichtungen, Gruppen oder Örtlichkeiten, sondern ist in Teilen im Stadtgebiet und in der Bevölkerung verbreitet. Zu beobachten ist ein diffuses Infektionsgeschehen, bei dem die Kontakte, Infektionen und Infektionsquellen nicht mehr weitgehend lückenlos erfasst und zurückverfolgt werden und damit Infektionsketten nicht mehr weitgehend und zeitnah unterbrochen werden können. Weil hinsichtlich der aufgetretenen Neuinfektionen keine schwerpunktmäßige Betroffenheit einzelner Einrichtungen bzw. einzelner Betriebe oder einzelner abgrenzbarer Lebensbereiche erkennbar ist, trifft der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises als zuständige Behörde des öffentlichen Gesundheitsdienstes nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst unter Beachtung der Überschreitung des Inzidenzwerts innerhalb des Referenzzeitraums von sieben Tagen und unter Anwendung von §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, 28 a Abs. 1 IfSG sowie in Abweichung von den Bestimmungen der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 26. November 2020 die unter vorstehend Ziffer 1 angeordnete Schutzmaßnahme zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2. Aufgrund des derzeitigen Infektionsgeschehens ist es erforderlich, die weitere Übertragung einzudämmen.

Im Gebiet der Stadt Hanau zeigt sich eine anhaltend hohe 7-Tages-Inzidenz. Bei etwa einem Drittel der Neuinfektionen lässt sich die Übertragung nicht mehr sicher nachvollziehen. Mit Blick auf die anhaltend hohe Inzidenz und die daraus abzuleitende Einschätzung der Entwicklung der Pandemie im Stadtgebiet Hanau mit Auswirkungen auf den Landkreis ist es erforderlich und geboten, präventiv jede Maßnahme zu ergreifen, die geeignet und angemessen ist, die Ausbreitungsdynamik zu verzögern, Infektionsketten zu unterbrechen um schließlich das allgemeine Infektionsgeschehen in der Bevölkerung zu reduzieren.

Viele Übertragungen finden im persönlichen Umfeld statt. Dem Infektionsgeschehen liegt neben klar definierten Ausbrüchen ein diffuses Ausbreitungsgeschehen zugrunde. Aus infektiologischer Sicht ist deshalb eine Verringerung der Kontaktdichte unabwendbar. Insbesondere gilt es zu verhindern, dass wie zu Beginn der Pandemie wieder vermehrt ältere und besonders gefährdete Bevölkerungsgruppen erkranken. Sollten sich wieder vermehrt ältere Menschen infizieren, muss auch mit einem Wiederanstieg der Hospitalisierungen und Todesfälle gerechnet werden. Deshalb ist es notwendig, dass die gesamte Bevölkerung die Hygieneregeln des Infektionsschutzes beachtet und die Abstands- und Hygieneregeln konsequent einhält. Menschenansammlungen – besonders in Innenräumen – sollten möglichst gemieden werden.

Vor diesem Hintergrund des sich rasant entwickelnden Infektionsgeschehens müssen daher umfänglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik, zur Unterbrechung von Infektionsketten und zur Eindämmung des SARS-CoV-2 Virus ergriffen werden. Effektive Maßnahmen sind dringend notwendig, um im Interesse des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen des Gesundheitssystems sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung so weit wie möglich sicherzustellen. Zur Erreichung dieser Ziele stellt die Unterbrechung, Eindämmung bzw. Verzögerung der Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus das einzig wirksame Vorgehen dar.

Die in dieser Allgemeinverfügung angeordnete Maßnahme trägt in besonderer Weise zum Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen bei. Die kontaktreduzierende Maßnahme ist ein wirksames Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen. Davon ausgehend kommt der angeordneten Maßnahme eine so erhebliche Bedeutung zu, dass auch die daraus folgenden Einschränkungen dringend geboten und in dem jeweiligen Umfang verhältnismäßig und notwendig sind. Aus infektiologischer Sicht ist keine weniger eingriffsintensive Schutzmaßnahme denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die angestrebte breite Schutzwirkung zu erreichen. Bei Zusammenkünften mit einer Vielzahl von Personen ist das Risiko einer Übertragung deutlich erhöht und sie tragen dazu bei, das Virus schneller zu verbreiten. Vor diesem Hintergrund ist die nächtliche Ausgangsbeschränkung als kontaktbeschränkende Maßnahme nicht zuletzt auch zum Schutz der besonders vulnerablen Gruppen notwendig.

Im Einzelnen:

Gemäß Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung gilt für die Zeit zwischen 21:00 Uhr und 5:00 Uhr eine nächtliche Ausgangssperre bzw. Ausgangsbeschränkung. Während dieser Zeit ist es untersagt, die eigene Wohnung ohne gewichtigen Grund zu verlassen. Um das mit der Ausgangsbeschränkung verfolgte Ziel zu erreichen, ist es ortsfremden Personen ebenfalls untersagt, sich ohne wichtigen Grund während der Ausgangssperre im Stadtgebiet Hanau aufzuhalten. Die Anordnung nach Ziffer 1 ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die Infektionsketten nachhaltig zu durchbrechen. Eine nächtliche Ausgangsbeschränkung dient der weiteren notwendigen Reduktion von Kontakten insbesondere im Hinblick auf nach den bisherigen Erfahrungen besonders infektionsgefährdende private Zusammenkünfte und dient damit dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems.

Während der nächtlichen Ausgangssperre ist das Verlassen der eigenen Wohnung nur aus gewichtigen Gründen erlaubt. Damit wird erreicht, dass während der nächtlichen Ausgangssperre die Kontakte auf die Personen der jeweils einzelnen Hausstände beschränkt bleiben und unwichtige und unnötige Kontakte unterbleiben. Dies führt im Ergebnis dazu, dass private Zusammenkünfte mit Freunden, Verwandten und Bekannten abweichend von der nach § 1 Abs. 4 empfohlenen Personenobergrenze während der nächtlichen Ausgangssperre gänzlich unterbunden sind. Mit Blick auf die Ausnahmeregelungen in Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung ist die Kontrollierbarkeit der Ausgangssperre durch die Ordnungsbehörden gegeben. Davon ausgehend ist die nächtliche Ausgangssperre ein geeignetes Mittel zur Kontaktminimierung mit dem Ziel, Infektionsketten zu unterbrechen und das Infektionsgeschehen zu verlangsamen und dient schließlich der Erreichung des Zwecks der Allgemeinverfügung zur Eindämmung des Infektionsgeschehens zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit sowie des individuellen Schutzes jedes Einzelnen.

Es handelt sich trotz der Bezeichnung „Ausgangssperre“ ihrem Wesen nach um eine nächtliche Ausgangsbeschränkung und folglich um eine notwendige und zulässige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 a Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 IfSG. Denn eine wirksame Eindämmung der Verbreitung von COVID-19 war durch alle bisherigen anderen Maßnahmen nicht zielführend. Um dieses Ziel nicht erheblich zu gefährden, ist eine Ausgangsbeschränkung erforderlich, mit der insbesondere die Möglichkeit geselliger Zusammenkünfte in der Freizeit weiter eingeschränkt wird.

Zwar hat das Land Hessen mit der am 01. Dezember 2020 in Kraft getretenen Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung die Schutzmaßnahmen verschärft. Dennoch ist der Inzidenzwert im der Stadt Hanau stabil auf hohem Niveau und die Kurve des Infektionsgeschehens verläuft seit mehreren Wochen in einer Seitwärtsbewegung. Die bisherigen Maßnahmen nach der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung haben bei weitem nicht ausgereicht, im Gebiet der Stadt Hanau das Infektionsgeschehen auf ein noch beherrschbares Maß herunter zu bringen. Eine wirksame Eindämmung der Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus konnte bislang nicht erreicht werden. Vielmehr steigen die Infektionszahlen sogar weiter. Ausgehend davon liegen die Voraussetzungen für die Anordnung einer nächtlichen Ausgangssperre nach § 28 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 IfSG vor. Vor diesem Hintergrund bedarf es dringend massiver ergänzender Maßnahmen, um im Gebiet der Stadt Hanau eine Trendwende bei den Infektionszahlen zu bewirken. Ohne die Unterbindung von unwichtigen und unnötigen Kontakten ist die Gefahr einer noch weiter ansteigenden Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus nicht mehr einzudämmen. Bei den aktuellen und gar einem weiteren Anstieg der Infektionszahlen droht eine Überlastung des Gesundheitssystems und damit eine nachhaltige Gefahr für Leib und Leben der Bevölkerung. Damit ist die nächtliche Ausgangssperre auch erforderlich. Schließlich ist der damit einhergehende Grundrechtseingriff in Ansehung des Infektionsschutzes und der jeweiligen Interessen auch angemessen. Das Interesse des Einzelnen sich jederzeit frei im öffentlichen Raum zu bewegen, hat gegenüber dem Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit zurückzutreten. Weniger belastende Maßnahmen, die ebenso wirksam sind, sind nicht ersichtlich. Zudem ist die Ausgangsbeschränkung auf die Zeit zwischen 21:00 und 5:00 Uhr des Folgetags begrenzt. Daher unterliegen die Betroffenen tagsüber keinen Einschränkungen in ihrer Bewegungsfreiheit. Darüber hinaus ist das Verlassen der Wohnung bei Vorliegen eines – nicht abschließend aufgeführten – „gewichtigen Grundes“ zulässig. In die Güterabwägung sind die erheblichen gesundheitlichen Gefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr nachvollziehbaren Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus sowie die mögliche Gefahr der akuten und existenziellen Überlastung der Gesundheitsversorgung einzustellen. In der Abwägung zu den hier betroffenen Individualrechtsgütern, insbesondere das Recht die eigene Wohnung in den Nachtstunden ohne wichtigen Grund zu verlassen oder sich als ortsfremder während der Nachtzeit im Gebiet des Main-Kinzig-Kreises ohne wichtigen Grund aufzuhalten, überwiegen die besonders schützenswerten Interessen der Allgemeinheit am Gesundheitsschutz. Die Maßnahme steht im Hinblick auf den Schutz überragend wichtiger Rechtsgüter wie Gesundheit und Leben des Einzelnen und der Bevölkerung sowie der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems offensichtlich nicht außer Verhältnis zu den

individuellen Interessen der von der Maßnahme betroffenen Personen. Eine Abwägung der widerstrebenden Interessen fällt somit zu Gunsten des Schutzes der Allgemeinheit aus. Individualinteressen müssen insoweit zurücktreten, zumal die Einschränkungen zeitlich eng befristet sind und aus Gründen der Verhältnismäßigkeit Ausnahmeregelungen eingreifen. Bei Vorliegen von nicht abschließend definierten wichtigen Gründen ist es zulässig, die eigene Wohnung auch während der Dauer der Ausgangssperre zu verlassen bzw. sich als ortsfremder im Gebiet der Stadt Hanau aufzuhalten. Insbesondere wird während der Ausgangssperre auch die Berufsausübung gewährleistet.

Damit die Ausgangssperre ihre volle Wirksamkeit entfalten kann, ist es erforderlich, die Anwendbarkeit der Regeln einschließlich der Ausnahmetatbestände auch auf ortsfremde Personen ohne eigene Wohnung im Gebiet der Stadt Hanau auszudehnen und dementsprechend für die Dauer der Ausgangssperre den Aufenthalt im Stadtgebiet zu untersagen.

Diese Allgemeinverfügung bestimmt Maßnahmen zur Verlangsamung des Infektionsgeschehens. Durch die in dieser Verfügung angeordnete Maßnahme sollen Infektionsketten unterbrochen und eine Weiterverbreitung verhindert werden. Die angeordnete Maßnahme dient dem Schutz der Gesundheit der Bevölkerung und soll auch eine Überlastung des Gesundheitssystems und der in diesem Bereich beschäftigten Personen verhindern. Die Anordnung dient auch dem Zweck, die Kontaktpersonennachverfolgung zu ermöglichen und die örtliche Gesundheitsbehörde handlungsfähig zu halten.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffene Anordnung dient insbesondere dem Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen sowie dem Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit als auch dem Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes, die dauerhafte Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen, insbesondere diejenigen des Gesundheitssystems im Stadtgebiet Hanau sowie im Main-Kinzig-Kreis auch über einen absehbaren längeren Zeitraum sicherzustellen. Insbesondere in der aktuellen Winterperiode kommen weitere respiratorischen Krankheiten hinzu, so dass gerade in dieser Zeit eine Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden ist. Schließlich ist auch das gesellschaftliche Leben von Außenbereichen in geschlossene Räumlichkeiten verlagert, wodurch sich das Infektionsrisiko erhöht. Hierin liegen besondere Gefahren für die Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems und damit für die Gesundheit und das Leben vieler Menschen begründet. Die getroffene Anordnung verfolgt insbesondere auch das Ziel die Infektionszahlen signifikant zu verringern und auf einem niedrigen Niveau zu stabilisieren, um insbesondere auch Behandlungskapazitäten in medizinischen Einrichtungen und medizinischen Versorgungsstrukturen im Stadtgebiet Hanau und im gesamten Landkreis aufrechterhalten zu können. Zudem sorgt die kontaktbeschränkende Maßnahme dafür, dass die Kontaktnachverfolgung durch das Gesundheitsamt gewährleistet bleibt. Mit Blick auf das gleichbleibend hohe Niveau der Infektionszahlen in den zurückliegenden Wochen wird die Kontaktnachverfolgung zunehmend erschwert. Auch um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, sind infektionshemmende und infektionsvermeidende Maßnahmen geeignet und erforderlich.

Die Maßnahme ist ein wirksames Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen. Davon ausgehend kommt der angeordneten Maßnahme eine so erhebliche Bedeutung zu, dass auch die daraus folgenden Einschränkungen dringend geboten und in dem jeweiligen Umfang verhältnismäßig und notwendig sind. Aus infektiologischer Sicht sind keine weniger eingriffsintensiven Schutzmaßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die angestrebte Schutzwirkung zu erreichen und die Ausbreitung des Virus zu unterbrechen.

Unter Berücksichtigung all dessen ist die getroffene Anordnung geeignet, erforderlich, angemessen und darüber hinaus auch verhältnismäßig, um eine erneute Verbreitung und das exponentielle Wachstum der Zahl von SARS-CoV-2-Infektionen wieder zu verlangsamen.

Im Hinblick auf die mit dieser Allgemeinverfügung getroffene Anordnung hat der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises als zuständige Gesundheitsbehörde das ihm zustehende Ermessen in rechtmäßiger Weise ausgeübt, zumal dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darüber hinaus auch durch die kurze Befristung bis zum 14. Januar 2021 zusätzlich Rechnung getragen wird.

Unter Berücksichtigung und Abwägung aller privaten und öffentlichen Interessen ist die zeitlich befristete Anordnung dieser Allgemeinverfügung im Hinblick auf das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes gegenüber anderen Rechten verhältnismäßig und gerechtfertigt. Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffene Anordnung dient einem legitimen Zweck. Dies ist vorliegend die Eindämmung des Infektionsgeschehens zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit sowie der individuelle Schutz jedes Einzelnen. Zur Erreichung dieses Zweckes ist die getroffene Anordnung geeignet und erforderlich. Im Hinblick auf den verfolgten Zweck ist die mit dieser Allgemeinverfügung angeordneten nächtlichen Ausgangsbeschränkung keine untaugliche Maßnahme und somit geeignet. Die getroffene Anordnung ist erforderlich. Ein milderes Mittel wie die getroffene Anordnung, mit dem der Zweck mit gleichen oder besseren Erfolgsaussichten erreicht wird, ist nicht ersichtlich. Zur Minimierung des Ansteckungsrisikos ist es erforderlich, dass die mit dieser Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen, nämlich die Anordnung einer nächtlichen Ausgangsbeschränkung, ergriffen werden. Die Anordnung ist auch angemessen und folglich verhältnismäßig im engeren Sinne. Den Einschränkungen stehen die erheblichen gesundheitlichen Gefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr nachvollziehbaren Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus, die daraus folgenden Gefahren für den allgemeinen und individuellen Gesundheitsschutz sowie letztendlich die daraus resultierende Gefahr einer Überlastung der Gesundheitsversorgungssysteme gegenüber. Bei der Abwägung überwiegen unstreitig das öffentliche Interesse der Allgemeinheit an der allgemeinen Gesundheitssicherung sowie der individuellen Erhaltung der Gesundheit.

Die Geltungsdauer der Verfügung bis zum 14. Januar 2021 ergibt sich aus der Überlegung, dass sich aufgrund der dynamischen Entwicklung der Situation ein erneuter Bewertungsbedarf ergeben und die Behörde vor Ablauf der Frist eine erneute Risikobewertung vornehmen kann. Die Fristsetzung gibt der Behörde die notwendige Möglichkeit zur erneuten Entscheidung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anfechtungsklage gegen diese Anordnung gemäß § 16 Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes keine aufschiebende Wirkung hat. Den Anordnungen der Allgemeinverfügung ist unverzüglich Folge zu leisten, selbst dann, wenn Klage erhoben oder einstweiliger Rechtsschutz nachgesucht wird. Erst durch eine abweichende behördliche Entscheidung oder eine abweichende rechtskräftige gerichtliche Entscheidung ergibt sich eine neue Sach- und Rechtslage.

Auf eine Anhörung war nach § 28 Absatz 2 Nr. 2 und 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz zu verzichten.

Die Zuständigkeit des Kreisausschusses des Main-Kinzig-Kreises, Gesundheit, ergibt sich aus den genannten Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes sowie § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD).

Schließlich wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Nichtbeachten der sofort vollziehbaren Verfügung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu EUR 25.000 (§ 73 Abs. 1 a Nr. 6 und Abs. 2 IfSG) und bei vorsätzlicher Handlung und dadurch erfolgter Verbreitung des Erregers mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bebewhrt ist (§ 74 IfSG).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nach Maßgabe des § 55 a VwGO sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV-) in der jeweils gültigen Fassung auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden (§ 55 a Abs. 3 VwGO). Bei der Übermittlung elektronischer Elemente ist es nicht erforderlich, der Klage und den Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beizufügen.

Hinweis:

Gemäß §§ 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes hat eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung.

Gelnhausen, den 07. Januar 2021
Der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises

Im Auftrag

Thorsten Stolz
Landrat

Susanne Simmler
Erste Kreisbeigeordnete

Dr. Siegfried Giernat
Amtsarzt
Leiter des Gesundheitsamts



Azur Mineralwasser*

diverse Sorten,
2 Kisten = 2 x 12 x 1 l,
zzgl. 9,90 € Pfand,
1 l = 0,46 €



- 33 %
10.98

Zahl 2 -
Nimm 3

Köstritzer Edel Pils*

Kasten = 20 x 0,5 l,
zzgl. 3,10 € Pfand,
1 l = 0,95 €



- 32 %
9.49

Bitburger Bier

diverse Sorten,
Kasten = 20 x 0,5 l,
zzgl. 3,10 € Pfand,
1 l = 1,20 €



- 20 %
11.99

Kozel Premium Lager

Kasten = 20 x 0,5 l,
zzgl. 3,26 € Pfand,
1 l = 1,40 €



~~16.49~~
13.99

AKTIEN Zwick'l, Landbier

Kasten = 20 x 0,5 l,
zzgl. 4,50 € Pfand,
1 l = 1,50 €



~~16.99~~
14.99

Hasseröder Premium Pils

Kasten = 20 x 0,5 l,
zzgl. 3,10 € Pfand,
1 l = 0,90 €



- 36 %
8.99

Bayreuther Hell, Hefe-Weissbier

Kasten = 20 x 0,5 l,
zzgl. 3,10 € Pfand,
1 l = 1,50 €



~~16.99~~
14.99

Hofbräu Original, Hofbräuhaus Hell

Kasten = 20 x 0,5 l,
zzgl. 3,10 € Pfand,
1 l = 1,50 €



~~17.99~~
14.99

Maxl Helles

Kasten = 20 x 0,5 l,
zzgl. 3,10 € Pfand,
1 l = 1,70 €



~~17.99~~
16.99

Maisel's Weisse

diverse Sorten,
Kasten = 20 x 0,5 l,
zzgl. 3,10 € Pfand,
1 l = 1,40 €



~~16.99~~
13.99

top frisch Mineralwasser

diverse Sorten,
Kasten = 6 x 1 l,
zzgl. 2,40 € Pfand,
1 l = 0,58 €



~~3.99~~
3.49

Bad Brückener Mineralwasser

diverse Sorten,
Kasten = 12 x 1 l,
zzgl. 3,30 € Pfand,
1 l = 0,42 €



- 32 %
4.99

top frisch Orangensaft

Kasten = 6 x 1 l,
zzgl. 2,40 € Pfand,
1 l = 1,00 €



~~6.99~~
5.99

Bad Brambacher Garten-Limonade

diverse Sorten,
Kasten = 12 x 0,7 l,
zzgl. 3,30 € Pfand,
1 l = 0,89 €



~~8.99~~
7.49

Pepsi Cola Kombikiste

teilweise koffeinhaltig,
Kasten = 12 x 1 l,
zzgl. 3,30 € Pfand,
1 l = 0,67 €



- 20 %
7.99

top frisch Apfel-Schorle

Kasten = 12 x 0,75 l,
zzgl. 3,30 € Pfand,
1 l = 0,72 €



~~7.99~~
6.49

Red Bull Energy

diverse Sorten, koffeinhaltig,
0,25 l - Dose,
zzgl. 0,25 € Pfand,
1 l = 3,96 €



- 41 %
0.99

Havana Club & Cola

koffeinhaltig, 10 %,
0,33 l - Dose,
zzgl. 0,25 € Pfand,
1 l = 6,03 €



- 26 %
1.99

Cabernet Sauvignon

rassiger, kräftiger,
trockener Rotwein,
0,75 l - Flasche,
1 l = 3,32 €



- 24 %
2.49

Grüner Veltliner

trocken,
1 l - Flasche,
1 l = 2,99 €



- 25 %
2.99

Asti Cinzano

Spumante,
0,75 l - Flasche,
1 l = 7,72 €



~~5.99~~
5.79

Campari

25 %,
0,7 l - Flasche,
1 l = 14,99 €



~~14.49~~
10.49

Absolut Vodka

40 %,
0,7 l - Flasche,
1 l = 15,70 €



- 21 %
10.99



In Ihrer Nähe



www.logo-getraenke.de



Pircher

diverse Sorten,
0,7 l - Flasche,
1 l = 18,56 €



~~15.99~~
12.99

Lillet Blanc, Rosé

17 %,
0,75 l - Flasche,
1 l = 14,65 €



~~13.49~~
10.99

Angebote gültig vom 18.01. – 23.01.2021

Heurich GmbH & Co. KG • Landwehr 20-26 • D-36100 Petersberg

Alle Artikel und Zugaben solange Vorrat reicht.
Für Druckfehler keine Haftung! * Artikel nicht in allen Filialen erhältlich.



Öffentliche Bekanntmachung des Main-Kinzig-Kreises

Aufgrund des am 07.01.2021 amtlich festgestellten Ausbruches der Geflügelpest im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 der Geflügelpestverordnung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665) in der derzeit gültigen Fassung in einem gemischten Vogel- und Geflügelbestand in Freiensteinau ergeht folgende

Allgemeinverfügung:

I. Es wird ein Sperrbezirk (nach § 21 Geflügelpestverordnung) festgelegt. Die geltenden Maßnahmen sind unter Hinweise ab Seite 7 dieser Verfügung dargestellt. Dem Sperrbezirk in Steinau an der Straße gehören folgende Ortsteile an: Hintersteinau, Urzell, Neustall

Im Sperrbezirk liegen alle Bereiche nord-westlich folgender Linie: Der Landesstraße L3292, bis kurz vor dem Ort Hintersteinau rechts in die Ulmenstraße abbiegen, der Ulmenstraße folgend bis zur Kreuzung mit Birkenweg und Lindenstraße, rechts abbiegen in die Lindenstraße, der Lindenstraße bis zur Kreuzungsstelle mit dem Fluss Steinebach folgend, dem Flussverlauf des Steinebachs folgend, bis auf die Höhe der Unteren Waltersmühle in der Gemarkung Steinau an der Straße.

Weiterhin liegen alle Bereiche nördlich folgender Linie im Sperrbezirk: Dem Zufahrtsweg zur Unteren Waltersmühle folgend bis zur Anschlussstelle an die Landstraße L3179 in Richtung Urzell, der L3179 geradeaus der Freiensteinauer Str. in Urzell folgend, weiter geradeaus auf die L3178 in Richtung Neustall, vor der Kreuzungsstelle mit dem Wöllbach links in den Feldweg abbiegen, bis zum Kirchweg der Gemarkung Neustall folgend, dem Kirchweg folgend, bis zur Kreuzungsstelle mit dem Zufahrtsweg zum Kaltenfrosch, links in den Zufahrtsweg zum Kaltenfrosch abbiegend, dem Zufahrtsweg zum Kaltenfrosch bis auf die Gemarkungsgrenze Neustall folgend, entlang der Gemarkungsgrenze Neustall folgend, bis zur der Kreuzungsstelle mit dem Ulmbach, entlang des Ulmbach nach Norden bis zur Kreuzungsstelle mit dem Feldweg Flur 3 Flurstück 29 Gemarkung Neustall, nach links abbiegen dem Feldweg Flur 3 Flurstück 29 Gemarkung Neustall folgend bis zur Kreisgrenze Vogelsbergkreis.

Karte Sperrbezirk siehe Anlage 1

II. Um diesen Sperrbezirk wird ein Beobachtungsgebiet (nach § 27 Geflügelpestverordnung) festgelegt. Die geltenden Maßnahmen sind unter Hinweise ab Seite 10 dieser Verfügung dargestellt.

Dem Beobachtungsgebiet gehören von Schlüchtern Gemarkung Klosterhofe startend im Uhrzeigersinn folgende Gebiete an:

Schlüchtern: Vollständig erfasst: Wallroth, Kressenbach, Breitenbach, in Teilen: Die Gemarkung Klosterhöfe nord- westlich der Bahnlinie, Die Gemarkung Schlüchtern nördlich der Bahnlinie, Die Gemarkung Elm zwischen den Bahnlinien bis zum Bahnhof Elm, Die Gemarkung Niederzell nördlich der Bahnlinie

Steinau: Vollständig erfasst: Rebsdorf, Rabenstein, Sarrod, Ulmbach, Neustall, Urzell, Hintersteinau; in Teilen: Marborn: alle Bereiche nördlich der Bahnstrecke Gelnhausen-Fulda

Steinau: alle Bereiche nördlich der Bahnstrecke Gelnhausen-Fulda
Bad-Soden-Salmünster: Vollständig erfasst: Kerbersdorf; In Teilen: Katholisch-Willenroth: Alle Bereiche nördlich der L 3196 Eckardroth: Alle Bereiche nördlich der L 3196; Birstein: Vollständig erfasst: Völzberg, Lichenroth, Wüstwillenroth, Wettges, Mauswinkel, Fischborn, Kirchbracht, Inhausen, Hettersroth, Oberreichenbach, Unterreichenbach, Obersotzbach; in Teilen: Bößgesäß: Alle Bereiche östlich der Bracht; Birstein: Alle Bereiche nördlich und östlich der B 276, Untersotzbach: Alle Bereiche nordwestlich der L 3196

III. Sämtliche im Beobachtungsgebiet gehaltene Vögel sind in geschlossenen Ställen oder

a.) unter einer überstehenden, dichten Abdeckung und mit einer gegen Wildvögel gesicherten Seitenbegrenzung aufzustellen. Dies gilt auch, wenn die Halter in Besitz einer Genehmigung nach § 13 Abs.3 der Geflügelpestverordnung sind oder sich Geflügelbestände/ sonstige Vogelhaltungen in einem Gebiet befinden, für das eine Festlegung nach § 13 Abs. 1 der Geflügelpestverordnung getroffen worden ist.

IV. Sämtliche in gewerblichen Vogelhaltungen im Sperrbezirk gehaltene Vögel sind durch einen amtlichen Tierarzt klinisch untersuchen zu lassen.

V. Dem amtlichen Tierarzt ist dabei Einsicht in sämtliche geführten Unterlagen und Aufzeichnungen über die Vogelhaltungen bzw. Geflügelbestände zu gewähren.

VI. Im Sperrbezirk gehaltenes Wassergeflügel ohne direkten Kontakt zu Hühnervögeln ist virologisch oder serologisch zu untersuchen.

VII. Die sofortige Vollziehung der Punkte I bis III und V dieser Verfügung wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsverfahrensgesetzordnung im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet. Im Übrigen folgt die sofortige Vollziehbarkeit aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 der Verwaltungsverfahrensgesetzordnung in Verbindung mit § 37 des Tiergesundheitsgesetzes vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) in der derzeit gültigen Fassung.

VIII. Diese Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung

Am 07.01.2021 wurde von dem Vogelsbergkreis der Ausbruch der Geflügelpest an einem gehaltenen Vogel in einem Geflügelbestand/einer Vogelhaltung in Freiensteinau amtlich festgestellt.

Ist der Ausbruch der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel nachgewiesen worden, so legt die zuständige Behörde gemäß § 21 Abs. 1 der Geflügelpestverordnung das Gebiet um den Seuchenbestand mit einem Radius von mindestens 3 Kilometern als Sperrbezirk fest.

Um den Sperrbezirk legt die Behörde ein Beobachtungsgebiet fest (§ 27 Abs. 1 der Geflügelpestverordnung). Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet beträgt zusammen mindestens 10 Kilometer. Zusätzlich kann die Behörde gemäß § 30 Abs. 1 der genannten Verordnung um das Beobachtungsgebiet eine Kontrollzone festlegen, die den Radius des Beobachtungsgebietes um höchstens 3 km überschreitet.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hoch ansteckende Erkrankung, die neben Tierverlusten hohe wirtschaftliche Einbußen der betroffenen Betriebe verursacht. Aufgrund der starken Ausbreitungstendenz der Geflügelpest ist zu befürchten, dass Geflügelbestände oder sonstige Vogelhaltungen im Umkreis des bereits infizierten Geflügelbestandes/der sonstigen Vogelhaltung ebenfalls bereits infiziert sind oder infiziert werden könnten. Es ist daher angemessen und erforderlich, einen Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet in der vorgegebenen Größe anzuordnen und somit diesen Bereich Sperrmaßnahmen zu unterwerfen. Von der Festlegung des Sperrbezirks und des Beobachtungsgebietes konnte auch nicht gemäß § 21 Abs. 3, § 27 Abs. 3 der Geflügelpestverordnung abgesehen werden, da die Voraussetzungen dieser Ausnahmetatbestände nicht erfüllt sind.

Die Aufstellung/Haltung unter einer Schutzvorrichtung sämtlicher im Beobachtungsgebiet gehaltener Vögel gemäß Absatz 5 des §27 in Verbindung mit §21 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung war notwendig, da durch den direkten und indirekten Kontakt gehaltener Vögel zu Wildvögeln ein hohes Eintragsrisiko hochpathogener aviärer Influenzaviren in Vogelhaltungen besteht.

Oberste Priorität hat der Schutz des Geflügels vor einem Eintrag und der möglichen weiteren Verbreitung von HPAIV Infektionen. Die Aufstellung von Vögeln und weitere Biosicherheitsmaßnahmen minimieren das Risiko eines direkten und indirekten Kontaktes mit infizierten Wildvögeln zuverlässig und sind somit, zusätzlich zu der gesetzlich ohnehin vorgeschriebenen Aufstellung innerhalb des Sperrbezirks, eine geeignete und innerhalb des um das Ausbruchsgeschehen angeordneten Beobachtungsgebietes notwendige Maßnahme um weiteren Eintrag des Virus der hochpathogenen aviären Influenza in Vogelhaltungen entgegenzuwirken. Dies ist im vorliegenden Fall insbesondere deshalb notwendig, da im Ausbruchsgeschehen in Freiensteinau aufgrund der kurz zuvor in Sichtweite erfolgten Nachweise bei wildlebenden Schwänen Ende 2020 davon ausgegangen werden muss, dass der Eintragsweg der hochpathogenen aviären Influenzaviren in die Vogelhaltung des Ausbruchsbetriebes der Kontakt zu Wildvögeln war.

Das Virus der aviären Influenza wird vor allem durch direkten Kontakt zu infizierten Tieren, aber auch über Kot und andere Ausscheidungen infizierter Tiere und kontaminierte Materialien wie Einstreu übertragen. Hierbei spielen Wildvögel als Eintragsquelle eine wichtige Rolle, da sie Oberflächengewässer, Futtermittel und Einstreu kontaminieren können.

Besonders Wasservögel stellen nach den vorliegenden Erkenntnissen ein Risiko dar, da diese infiziert sein können und den Erreger ausscheiden, ohne selbst Krankheitssymptome zu zeigen. Dadurch sind insbesondere Freilandhaltungen und Stallhaltungen bei denen keine adäquate Schutzvorrichtung gegen das Eindringen von infizierten Wildvögeln besteht, gefährdet, da hier ein direkter Kontakt mit infizierten Wildvögeln und kontaminiertem Material naturgemäß möglich ist.

Auch gemäß aktueller Risikoeinschätzung vom 04.12.2020 durch das FLI (Friedrich-Loeffler-Institut) zum Auftreten von HPAIV H5 in Deutschland bewertet dieses das Risiko des Eintrags des bei Wild- und Hausgeflügel aufgetretenen hochpathogenen Geflügelpestvirus H5 in Geflügelbestände durch Wildvögel als hoch. Demnach stehen die umfangreichen Funde von HPAI H5-Viren bei Wasser-, Greif-, Eulen- und Mowenvögeln sowie die Einträge des Virus in Geflügelhaltungen in Küstenregionen der Nord- und Ostsee zeitlich und räumlich in Zusammenhang mit dem Herbstzug von Was-

servögeln.
Gemäß § 21 Abs. 4 Nummer 3, § 27 Abs. 3 und § 30 Abs. 2 Nummer 2 a) der Geflügelpestverordnung kann die zuständige Behörde für die im Sperrbezirk gelegenen Vogelhaltungen serologische oder virologische Untersuchungen anordnen. Aufgrund des Seuchengeschehens war die Anordnung serologischer oder virologischer Untersuchungen von Wassergeflügel ohne Kontakt zu Hühnervögeln aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich, da diese Spezies von Geflügel sind, bei denen keine ausgeprägten klinischen Krankheitssymptome zu erwarten sind und eine klinische Untersuchung alleine daher nicht genügend Aussagekraft hat.

Da mit der Festlegung des Sperrbezirks und des Beobachtungsgebietes die Behörde ermächtigt wird, die zur wirksamen Bekämpfung dieser Tierseuche erforderlichen Anordnungen nach § 21 Abs. 4, § 27 Abs. 3 und § 30 Abs. 2 der Geflügelpestverordnung zu treffen und weil mit der Festlegung dieser Gebiete die Ge- und Verbote des § 21 Abs. 5 und 6, § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 30 Abs. 3 der Geflügelpestverordnung in Kraft treten, ist es erforderlich, die sofortige Vollziehbarkeit der Sperrbezirks- und Beobachtungsgebietesfestlegung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsverfahrensgesetzordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung anzuordnen. Ohne das Ergehen der genannten Anordnungen nach § 21 Abs. 4, § 27 Abs. 3 und § 30 Abs. 2 sowie dem Wirksamwerden der in den §§ 21, 27 und 30 der Geflügelpestverordnung genannten Ge- und Verbote bestünde die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Angesichts der Möglichkeit, dass aufgrund des Seuchengeschehens rigorose Handelsbeschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder Teilen davon verhängt werden und der damit verbundenen massiven volkswirtschaftlichen Schäden, insbesondere auch wegen der drohenden Gesundheitsgefahren für Tiere, kann sich die Behörde nicht auf die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe und der damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche einlassen. Persönliche und wirtschaftliche Interessen Einzelner, die der Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegenstehen, müssen demgegenüber zurücktreten.

Gemäß § 21 Abs. 4 Nummer 2 b) muss die zuständige Behörde in den im Sperrbezirk gelegenen gewerblichen Vogelbeständen Maßnahmen nach Maßgabe des Kapitels IV Nr. 8.6 des Anhangs der Entscheidung 2006/437/EG der Kommission durchführen. Daher war zwingend die klinische Untersuchung der im Sperrbezirk gelegenen gewerblichen Vogelhaltungen anzuordnen, zu denen gemäß Nummer 8.6 a) und c) des genannten Anhangs zur Entscheidung der Kommission die Überprüfung der vorhandenen Produktionsbücher und tiergesundheitlichen Aufzeichnungen sowie die Entnahme von Proben gehört.

Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffer III. dieser Verfügung war gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsverfahrensgesetzordnung anzuordnen, da der Ausbruch der Geflügelpest mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahme zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche (hier: die Aufstellung des Geflügels) muss daher sofort ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Verfügung zur Prävention der Seucheneinschleppung gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Ziffer III einem entgegenstehenden privaten Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Widerspruchs. Die effektive Verhinderung erheblicher tiergesundheitlicher und wirtschaftlicher Schäden ist höher zu bewerten als das entgegenstehende Interesse einzelner, von den Folgen der Anordnung verschont zu werden. Im überwiegenden öffentlichen Interesse muss daher sichergestellt werden, dass die getroffenen Anordnungen sofort vollzogen werden können. Angesichts der konkreten Gefährdungslage kann die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe und den damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich der Umsetzung der notwendigen Maßnahmen nicht hingenommen werden.

Die sofortige Vollziehung der Ziffer V dieser Verfügung war gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsverfahrensgesetzordnung anzuordnen, da eine schnelle und effektive Tierseuchenbekämpfung dies erfordert. Im Sperrbezirk befindliche Vogelhaltungen unterliegen auf Grund ihrer Lage in räumlicher Nähe zum Ausbruchsbetrieb einem erhöhten Risiko des Eintrags der hochpathogenen aviären Influenzaviren. Es besteht die Gefahr, dass sich möglicherweise in diesen Beständen vorhandene aviäre Influenzaviren ausbreiten und insbesondere für den Fall, dass es sich um hoch pathogene aviäre Influenzaviren handelt-erhebliche Schäden verursachen. Die durch Überprüfung sämtlicher von den im Sperrbezirk gelegenen Vogelhaltungen geführten Unterlagen und Aufzeichnungen über die Vogel- bzw. Geflügelhaltungen gewonnenen Erkenntnisse dienen der effektiven Tierseuchenbekämpfung und Verhinderung einer Weiterverbreitung dieser hochansteckenden Viruserkrankung, insbesondere da die Einsicht und Bewertung der Unterlagen häufig der einzige Weg ist, um ein Infektionsgeschehen, z.B. bei Wassergeflügel welches nur bedingt klinische Symptome zeigt, frühzeitig erkennen zu können. Die persönlichen und wirtschaftlichen Interessen, die der Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegenstehen, müssen demgegenüber zurücktreten.

Die Zuständigkeit des Landrats des Main-Kinzig-Kreises ergibt sich aus §1 Abs. 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 232) in der zur Zeit gültigen Fassung, da in der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Veterinärwesen und bei der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung vom 08.November 2010 (GVBl I 354, 358) in der zur Zeit gültigen Fassung keine abweichende Zuständigkeit begründet wurde.

Gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 04. März 1999 (GVBl. I S. 222) in der zurzeit gültigen Fassung gilt bei der öffentlichen Bekanntmachung eines Verwaltungsaktes dieser 2 Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntgabe folgende Tag bestimmt werden. Hiervon hat die Behörde Gebrauch gemacht, da die Sperrmaßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen.

Diese öffentlich bekanntgemachte Allgemeinverfügung (sowie die Darstellung des betroffenen Gebietes) kann auf der Internetseite (https://www.mkk.de/aktuelles/oeffentliche_bekanntmachungen/bekanntmachungen.html) des Main-Kinzig-Kreises eingesehen werden.

Hinweise

Geflügelbestände und sonstige Vogelhaltungen innerhalb des Sperrbezirks und des Beobachtungsgebietes unterliegen bestimmten Beschränkungen und Verbringungsverboten.

Der Umgang mit Geflügel (Hühnern, Truthühnern, Perlhühnern, Rebhühnern, Fasanen, Laufvögeln, Wachteln, Enten und Gänsen, die in Gefangenschaft aufgezogen und gehalten werden), gehaltenen Vögeln (in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten als Geflügel), Bruteiern (Eier von Geflügel, die zur Bebrütung bestimmt sind), Federwild (Vögel frei lebender Arten, die für die menschlichen Verzehr gejagt werden) und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten (andere gehaltene Vögel als das oben genannte Geflügel, ausgenommen Tauben) unterliegt Beschränkungen. Zudem wird auch der Umgang mit Erzeugnissen und tierischen Nebenprodukten von gehaltenen Vögeln und Federwild beschränkt.

Im Einzelnen gilt gemäß § 21 i. V. m. § 6 der Geflügelpestverordnung Folgendes:

- sämtliche im Sperrbezirk gehaltene Vögel sind
 - in geschlossenen Ställen oder
 - unter einer überstehenden, dichten Abdeckung und mit einer gegen das von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung aufzustellen. Dies gilt auch, wenn die Halter in Besitz einer Genehmigung nach § 13 Abs. 3 der Geflügelpestverordnung sind oder sich Geflügelbestände/sonstige Vogelhaltungen in einem Gebiet befinden, für das eine Festlegung nach § 13 Abs. 1 der Geflügelpestverordnung getroffen worden ist.
- Im Sperrbezirk gelten folgende Ge- und Verbote:
 - Halter von Vögeln haben meiner Behörde unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortortes und der verendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung anzuzeigen.
 - Gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand, Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden.
 - Halter von Geflügelbeständen oder sonstigen Vogelhaltungen haben sicher zu stellen, dass
 - die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebs-eigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,

- Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einweg schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden, betriebs-eigene Fahrzeuge abweichend von § 17 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
- Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Ställen oder mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall beziehungsweise im abgebenen Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden, eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
- der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert wird oder werden, eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.
- Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes dürfen nicht freigelassen werden.
- Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hoch pathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung meiner Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Nr. 6 gilt nicht für die Beförderung im Durchgangsverkehr auf Bundesfernstraßen oder Schienenverbindungen, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel oder frisches Fleisch von Geflügel nicht entladen wird.

Nr. 4 gilt nicht soweit

- das frische Fleisch von Geflügel außerhalb des Sperrbezirks gewonnen und von frischem Fleisch von Geflügel, das im Sperrbezirk gewonnen worden ist, getrennt gelagert und befördert worden ist oder das frische Fleisch von Geflügel vor dem 21. Tag der mutmaßlichen Einschleppung des hoch pathogenen aviären Influenzavirus in den Seuchenbestand gewonnen und von frischem Fleisch getrennt gelagert und befördert worden ist, das nach diesem Zeitpunkt gewonnen worden ist. Ausnahmen von den unter B. Nummer 2 genannten Verbringungsverboten können bei dem Landrat/Oberbürgermeister beantragt werden.
- Abweichend von dem unter B. Nummer 2 genannten Verbringungsverbot darf oder dürfen - ohne dass es einer Ausnahme-genehmigung bedarf - gemäß § 25 der Geflügelpestverordnung verbracht werden:
 - Tierische Nebenprodukte, die die Anforderungen des Anhangs IV, des Anhangs X Kapitel II Abschnitt 1 Buchstabe B, Abschnitt 2 Buchstabe B, Abschnitt 3 Buchstabe B, Abschnitt 5 Buchstabe B und D, Abschnitt 6 Buchstabe B, Abschnitt 7 Buchstabe B, Abschnitt 8 Buchstabe B, Abschnitt 9 Buchstabe B, des Anhangs XI Kapitel 1 Abschnitt 2 und des Anhangs XIII Kapitel II Nummer 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren (ABl. L 54 vom 26.2.2011, S.1) in der jeweils geltenden Fassung an die Verarbeitung erfüllen,
 - von Geflügel oder Federwild stammende unbehandelte Federn oder Federteile, die die Anforderungen des Anhangs XIII Kapitel VII Abschnitt A Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 an das Inverkehrbringen erfüllen, aus dem Sperrbezirk,
 - von Geflügel oder Federwild stammende Federn und Federteile, die einer Dampfspannung ausgesetzt oder nach einem anderen die Abtötung des hoch pathogenen aviären Influenzavirus gewährleisten Verfahren behandelt worden sind, aus dem Sperrbezirk,
 - tierische Nebenprodukte
 - zur Verarbeitung in einen Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 oder 2 nach Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 oder
 - in einen Betrieb im Inland, soweit die tierischen Nebenprodukte im Rahmen der Schlachtung nach § 22 Abs. 1 oder 2 der Geflügelpestverordnung angefallen sind,
 - Gülle oder Einstreu zur Behandlung in eine Biogas- oder Kompostierungsanlage nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009.

Federn oder Federteile nach C. Nr. 2 und Federn oder Federteile nach C. Nr. 3 müssen beim Verbringen von einem Handelspapier nach Anhang VIII Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 begleitet sein, aus dem im Hinblick auf Federn oder Federteile nach C. Nr. 3 hervorgeht, dass diese einer Dampfspannung ausgesetzt oder nach einem anderen Verfahren behandelt worden sind, das die Abtötung von Krankheitserregern gewährleistet. Dies gilt nicht für behandelte Zierfedern, behandelte Federn, die von Reisenden zum eigenen Gebrauch im persönlichen Reisegepäck mitgeführt werden, oder behandelte Federn, die Privatpersonen zu nicht gewerblichen Zwecken zugesandt werden.

D.Transportfahrzeuge, mit denen aufgrund einer erteilten Ausnahmegenehmigung gehaltenes Geflügel, Legehennen, Eintagsküken oder Bruteier befördert worden ist oder sind, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung meiner Behörde zu reinigen oder zu desinfizieren. Dies gilt auch für Transportfahrzeuge, mit denen Fleisch von Geflügel und Federwild, sowie aus diesem Fleisch hergestelltes Hackfleisch, Separatorenfleisch, Fleischzubereitungen oder Fleischerzeugnisse oder frisches Fleisch oder tierische Nebenprodukte verbracht worden ist oder sind (§ 26 Geflügelpestverordnung).

Im Beobachtungsgebiet gelten gemäß § 27 der Geflügelpestverordnung folgende Ge- und Verbote:

- Die unter B. Nummer 1 genannten Anzeigepflichten sind auch von Vogelhaltern im Beobachtungsgebiet zu erfüllen.
- Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
- Die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebs-eigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese Personen haben die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich abzugeben. Schutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren. Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes dürfen nicht freigelassen werden.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hoch pathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung meiner Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.



Öffentliche Bekanntmachung des Main-Kinzig-Kreises

F. Die unter C. genannten Regelungen für das Verbringen von tierischen Nebenprodukten gelten für das Beobachtungsgebiet entsprechend.

G. Ein Widerspruch gegen die Festlegung des Sperrbezirks und des Beobachtungsgebietes hat nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung. Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs folgt im Übrigen aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung.

H. Ordnungswidrig i. S. d. § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den o. g. Ge- und Verboten zuwiderhandelt (§ 64 der Geflügelpest-Verordnung). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

I. Die Verfügung, ihre Begründung und die Darstellung des betroffenen Gebietes kann beim Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Gutenbergstraße 2 in 63571 Gelnhausen zu den üblichen Geschäftszeiten nach telefonischer Anmeldung eingesehen werden.

J. Die virologische oder serologische Untersuchung und unschädliche Beseitigung erfolgt nach näherer Anweisung des zuständigen Amtstierarztes.

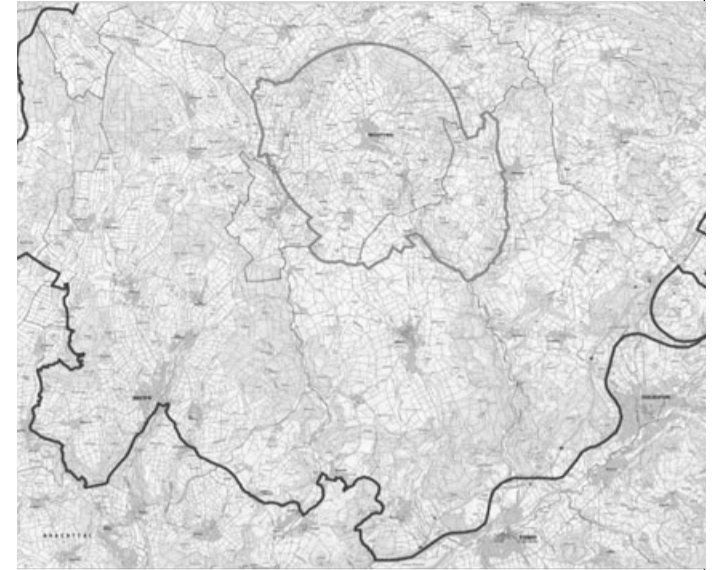
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Main-Kinzig-Kreises, Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Gutenbergstraße 2 in 63571 Gelnhausen einzuzeigen. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so ist der Tag des Eingangs bei dem Landrat maßgebend, nicht der Tag der Absendung.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag
Dr. Zimmer



Anlage 1 : Sperrbezirk in Worten siehe Punkt I der Allgemeinverfügung



Anlage 2: Beobachtungsgebiet in Worten siehe Punkt II der Allgemeinverfügung



Öffentliche Bekanntmachung des Main-Kinzig-Kreises

Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Allgemeinverfügung vom 12. November 2020

Aufgrund der §§ 16, 28 Abs. 1, 28 a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Mai 2020 (GVBl. I S. 310), § 9 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungs-Verordnung) vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826, 837), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Siebten Verordnung zur Änderung der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 21. Dezember 2020 (GVBl. S. 953) sowie § 18 Abs. 2 des Hessischen Jagdgesetzes vom 05. Juni 2001 (GVBl. S. 271), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2020 (GVBl. S. 232) ergeht folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Gültigkeit der Allgemeinverfügung vom 12. November 2020 (Az.: A30/D2/20/0801) zur Genehmigung von Gesellschaftsjagden im Sinne des § 18 Abs. 2 Hessisches Jagdgesetz aufgrund von § 1 Abs. 2 b der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung einschließlich der damit verbundenen Nebenbestimmungen wird bis zum 31. Januar 2021 verlängert.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 08. Januar 2021 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Januar 2021 außer Kraft.

Begründung:

Mit Wirkung zum 01. Dezember 2020 ist die am 26. November 2020 neu erlassene Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung (kurz: CoKoBeV) in Kraft getreten. Diese wurde geändert durch Art. 2 der Vierundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 07. Januar 2021 (GVBl. 2). Die geänderte Fassung tritt am 11. Januar 2021 in Kraft.

Auch nach der ab 11. Januar 2021 geltenden Rechtslage sind nach § 1 Abs. 2 b CoKoBeV Zusammenkünfte und Veranstaltungen nur bei besonderem öffentlichem Interesse und mit Genehmigung der zuständigen Behörde sowie unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln zulässig. Im öffentlichen Interesse liegen Zusammenkünfte und Veranstaltungen nach Maßgabe der gemeinsamen Auslegungshinweise zur Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen sowie dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration (Stand: 21. Dezember 2020) dann, wenn

das Interesse der Allgemeinheit an ihrer Durchführung das Interesse der Allgemeinheit an einem durchgängigen Verbot im Einzelfall überwiegt. Unverändert trifft dies in der Regel zu auf Zusammenkünfte und Veranstaltungen zur Tierseuchenbekämpfung oder Tierseuchenprävention. Im Vergleich zum Zeitpunkt des Erlasses der Allgemeinverfügung am 12. November 2020 haben sich die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung von Gesellschaftsjagden nach § 1 Abs. 2 b CoKoBeV auf Grundlage der mit Nebenbestimmungen versehenen Allgemeinverfügung vom 12. November 2020 nicht verändert. Vor diesem Hintergrund ist die weitere Verlängerung der Gültigkeit der Allgemeinverfügung vom 12. November 2020 geboten. Im Übrigen wird auf die Begründung der ursprünglichen Allgemeinverfügung vom 12. November 2020 verwiesen. Die Geltungsdauer der Verlängerung bis zum 31. Januar 2021 ist geknüpft an die Geltungsdauer der durch Art. 2 der Vierundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 07. Januar 2021 (GVBl. S. 2) geänderten Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung, die mit Ablauf des 31. Januar 2021 außer Kraft tritt. Damit entfällt zugleich mit § 1 Abs. 2 b CoKoBeV die Rechtsgrundlage für diese Genehmigung.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nach Maßgabe des § 55 a VwGO sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV-) in der jeweils gültigen Fassung auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden (§ 55 a Abs. 3 VwGO). Bei der Übermittlung elektronischer Elemente ist es nicht erforderlich, der Klage und den Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beizufügen.

Gelnhausen, den 8. Januar 2021
Der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises
Im Auftrag
Susanne Simmler Erste Kreisbeigeordnete Winfried Ottmann Kreisbeigeordneter
Dr. Siegfried Giernat Amtsarzt Leiter des Gesundheitsamts



Öffentliche Bekanntmachung des Main-Kinzig-Kreises

Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Allgemeinverfügung vom 30. November 2020

Aufgrund der §§ 16, 28 Abs. 1, 28 a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Mai 2020 (GVBl. I S. 310), sowie § 11 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus des Landes Hessen (Corona-Einrichtungsschutzverordnung) vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826, 832), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Dreiundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 14. Dezember 2020 (GVBl. 866) ergeht zum Schutz der Bevölkerung des Main-Kinzig-Kreises vor dem ansteckenden Erreger SARS-CoV-2 (kurz: Coronavirus) folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Gültigkeit der Allgemeinverfügung vom 30. November 2020 (Az.: A30/D2/20/0868) wird bis zum 31. Januar 2021 verlängert.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 08. Januar 2021 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Januar 2021 außer Kraft. Eine Verlängerung bleibt vorbehalten.

Begründung:

Aufgrund des derzeitigen Infektionsgeschehens im Main-Kinzig-Kreis ist es nach wie vor erforderlich, die weitere Übertragung einzudämmen. Im Main-Kinzig-Kreis zeigt sich eine anhaltend hohe 7-Tages-Inzidenz. Mit Blick auf die anhaltend hohe Inzidenz und die daraus abzuleitende Einschätzung der Entwicklung der Pandemie im Landkreis ist es erforderlich und geboten, präventiv jede Maßnahme zu ergreifen, die geeignet und angemessen ist, die Ausbreitungsdynamik zu verzögern. Davon ausgehend bedarf es nach wie vor speziellen Schutzmaßnahmen für die nach Ziffer 1 bis 4 der Allgemeinverfügung vom 30. November 2020 betroffenen Einrichtungen, um einer Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 entgegenzuwirken. Nach wie vor erfordern die in Ziffer 1 bis 4 der Allgemeinverfügung definierten Einrichtungen besondere Maßnahmen, um dort Infektionen und Ausbrüche von SARS-CoV-2 zu verhindern.

Vor diesem Hintergrund ist die Verlängerung der Allgemeinverfügung vom 30. November 2020 geboten.

Im Übrigen wird auf die Begründung der ursprünglichen Allgemeinverfügung vom 30. November 2020 verwiesen. Die Geltungsdauer der Verlängerung bis zum 31. Januar 2021 ist geknüpft an die Geltungsdauer der durch Art. 2 der Vierundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 07. Januar 2021 (GVBl. S. 2) geänderten Corona-Einrichtungsschutzverord-

nung, die mit Ablauf des 31. Januar 2021 außer Kraft tritt. Die Befristung ergibt sich aus der Überlegung, dass sich aufgrund der dynamischen Entwicklung der Situation ein erneuter Bewertungsbedarf ergeben und die Behörde vor Ablauf der Frist eine erneute Risikobewertung vornehmen kann. Die Fristsetzung gibt der Behörde die notwendige Möglichkeit zur erneuten Entscheidung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anfechtungsklage gegen diese Anordnung gemäß § 16 Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes keine aufschiebende Wirkung hat. Der Anordnung ist unverzüglich Folge zu leisten, selbst dann, wenn Klage erhoben oder einstweiliger Rechtsschutz nachgesucht wird. Erst durch eine abweichende behördliche Entscheidung oder eine abweichende rechtskräftige gerichtliche Entscheidung ergibt sich eine neue Sach- und Rechtslage. Auf eine Anhörung war nach § 28 Absatz 2 Nr. 2 und 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz zu verzichten.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nach Maßgabe des § 55 a VwGO sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV-) in der jeweils gültigen Fassung auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden (§ 55 a Abs. 3 VwGO). Bei der Übermittlung elektronischer Elemente ist es nicht erforderlich, der Klage und den Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beizufügen.

Hinweis:

Gemäß §§ 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes hat eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung.

Gelnhausen, den 8. Januar 2021
Der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises
Im Auftrag
Susanne Simmler Erste Kreisbeigeordnete Winfried Ottmann Kreisbeigeordneter
Dr. Siegfried Giernat Amtsarzt Leiter des Gesundheitsamts

Aufstallung in einigen Orten erforderlich

Ausbruch der Geflügelpest im Vogelsbergkreis

Main-Kinzig-Kreis. In einer Geflügelhaltung in Freienstein im Vogelsbergkreis ist Ende vergangener Woche der Ausbruch der klassischen Geflügelpest amtlich festgestellt worden. Das hat auch Folgen für Geflügelbestände in Teilen des Main-Kinzig-Kreises. Darauf macht das Veterinäramt aufmerksam.

Der Nachweis dieser anzeigepflichtigen Tierseuche erfordert die Einrichtung sogenannter Restriktionszonen um den Ausbruchsbetrieb. Von diesen Zonen, einem Sperrbezirk und einem Beobachtungsgebiet, ist aufgrund vorgegebener Mindeststrahlen auch der Main-Kinzig-Kreis betroffen. Daher hat der Kreis am Freitag (8. Januar) mittels einer Allgemeinverfügung die Einrichtung eines Sperrbezirks in Teilen von Steinau an der Straße und eines Beobachtungsgebietes in Teilen von Schlüchtern, Steinau, Bad-Soden-Salmünster und Birstein vorgenommen. Für die in den reglementierten Bereichen gelegenen Geflügelhaltungen gelten Beschränkungen hinsichtlich Tier- und Produktverkehrs gemäß Geflügelpestverordnung, zusätzlich ist die Aufstallung gehaltenen Geflügels erforderlich.

Risiko als hoch eingestuft

Das Friedrich-Löffler-Institut als nationales Referenzlabor für die klassische Geflügelpest stuft in seiner aktuellsten Risikobewertung vom 7. Januar dieses Jahres das Risiko des Eintrags aggressiver Geflügelpestviren aus der Wildvogelpopulation als hoch ein. Alle Geflügelhalter sind daher aufgerufen, den Kontakt zu Wildvögeln maximal einzuschränken.

Eine Aufstallung ist derzeit nur in den Gebieten rechtlich vorgeschrieben, die in der Allgemeinverfügung benannt sind und die auf der Homepage des Main-Kinzig-Kreises auch als Kartendarstellung eingesehen werden kann. Kreisbeigeordneter und Veterinärdezernent Winfried Ottmann rät aber allen Geflügelhaltern, „insbesondere wenn in der Nähe offene Wasserflächen liegen, an denen regelmäßig Wildvögel, speziell Enten und Gänse, anzutreffen sind“: „Lassen Sie bitte derzeit die eigenen Tiere vorsorglich im Stall.“

Fragen zur Geflügelpest beantworten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Veterinärwesen und Verbraucherschutz, telefonisch unter 06051-8515510 sowie per E-Mail: veterinaeramt@mkk.de.

Die genauen Zuschnitte der Restriktionszonen sind auf der Webseite des Main-Kinzig-Kreises (Aktuelles/öffentliche Bekanntmachungen) zu finden. Im Bereich des Sperrbezirks liegen aus Kreissicht Teilbereiche der Steinauer Stadtteile Hintersteinau, Ürzell und Neustall. Im Beobachtungsgebiet liegen darüber hinaus im Einzelnen die Schlüchterner Stadtteile Wallroth, Kressenbach und Breitenbach sowie, in Teilen, die Gemarkungen Klosterhöfe, Schlüchtern, Elm und Niederzell. Hinzu kommen die Steinauer Stadtteile Rebsdorf, Rabenstein, Sarrod und Ulmbach, die Sperrbezirks-Orsteile Hintersteinau, Ürzell und Neustall, sowie, in Teilen, Marborn und Steinau. Im Beobachtungsgebiet liegen zudem die Bad Soden-Salmünsterer Stadtteile Kerbersdorf sowie,

Neuheiten



Foto: Christin Klose/dpa-mag

Ewige Unsicherheit

Wie wird das Hochzeitsjahr 2021?

Ein rauschendes Fest mit Küsschen und Umarmungen. So oder so ähnlich stellen sich viele Paare ihre Hochzeitsparty vor – doch in der Corona-Krise scheint das undenkbar. „Da verstehe ich schon gut, wenn jemand sagt, dass er unter solchen Umständen nicht feiern möchte“, sagt Svenja Schirk. Doch genau diese Unlust zum Feiern ist für sie und ihre Kolleginnen und Kollegen ein echtes Problem – denn sie ist Hochzeitsplanerin.

80 Prozent der Hochzeiten seien weggefallen – entweder, weil Paare im kleinen Kreis gefeiert und storniert haben oder weil sie verschoben haben, sagt Schirk, die auch Sprecherin im Bund Deutscher Hochzeitsplaner ist.

Und 2021? Sieht es nicht viel besser aus. „Zurzeit planen

wir in der Regel gar nicht – das letzte Paar, das ich für 2021 noch auf dem Zettel hatte, hat bei mir gerade storniert. Es ist einfach zu viel Unsicherheit da.“

Vielfältiger und spontaner

Auch wenn die Unsicherheit groß sei, geheiratet werde trotzdem – und auch gefeiert, sagt Susan Lippe-Bernard, Chefredakteurin von „Braut & Bräutigam“. „Hochzeiten werden 2021 vielfältiger und spontaner, das muss ja keine schlechte Sache sein.“

Grundsätzlich sei es auch schon möglich, Reservierungen für 2022 zu machen – oder zumindest mit Gastronomen und Dienstleistern zu sprechen. „Am besten ist ohnehin immer, mit der Wunsch-Location und den verschiedenen Dienstleistern einfach im Kontakt zu bleiben. Auch die haben ja keine Planungssicherheit und müssen sich immer neu auf die verändernde Situation einstellen.“



Hochzeitsplanung wie Pauschalreisen

Flexibel bleiben und Kontakt halten: Das gilt nicht nur für 2022 – sondern auch für Hochzeitspaare, die tatsächlich für 2021 eine Hochzeit planen oder geplant haben. Zum Beispiel, weil sie eigentlich 2020 groß feiern wollten. „Mit dem Heiraten ist es 2021 im Grunde wie mit dem Reisen: Wer das jetzt planen will, sollte schauen, dass er so kurzfristig und flexibel wie möglich plant“, sagt Iwona Husemann von der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen.

Corona-konforme Planung ist möglich

Immerhin: Das Risiko, 2021 keinen Platz mehr zu bekommen, ist inzwischen gering. „Zwischendurch war es tatsächlich so, dass zum Beispiel die Locations für 2021 ziemlich ausgebucht waren“, sagt Hochzeitsplanerin Schirk. Das Problem gibt es jetzt nicht mehr. Besser zu den Corona-Vorsichtsmaßnahmen könnte im nächsten Jahr dann eine „Sonntagshochzeit“ passen, sagt Chefredakteurin Lippe-Bernard. Dann müsse nur noch das Wetter mitspielen: „Die meisten Brautpaare wünschen sich ohnehin eine Trauung draußen.“

Doppelerfolg: Bessere Funktion und Aussehen

Kieferorthopädische Behandlung unterstützt die Zähne

Manche Menschen haben Pech, ihr Kiefer lässt den regulär vorgesehenen 32 Zähnen nicht ausreichend Platz. Engstände führen dann vor allem in der Front zu einem ungeschönen Lächeln. Manchmal passen Ober- und Unterkiefer auch nicht zusammen, und die ungenügende Verzahnung führt zu Problemen bis hin zu Kiefergelenkschmerzen und Nackenverspannungen. Oder Zähne haben sich im Kiefer „verirrt“ und brauchen Unterstützung, um sich harmonisch in den Zahnbogen einzuordnen. Mithilfe der Kieferorthopädie ist es heute möglich, solche und viele andere Abweichungen zu korrigieren. Eine kieferorthopädische Behandlung führt nicht selten zu einem Doppelerfolg: Sie verbessert die Funktion und das Aussehen. Viele dieser Fehlstellungen sind genetisch veranlagt. Sie werden also vererbt und kommen in manchen Familien gehäuft vor. Aber auch äußere Faktoren wie das Daumenlutschen können eine Fehlstellung der Zähne verursa-



Beispiele einer kombiniert kieferorthopädisch-chirurgischen Erwachsenenbehandlung, jeweils links vorher, rechts nachher.

chen. Sogenannte Sportlerflaschen mit Trink-Cap können sich doppelt nachteilig auswirken. Zum einen, weil die meist gesüßten Getränke die Zahnschmelze durch größere Verweildauer im Bereich der Frontzähne länger umspülen und

so schädigen können. Zum anderen, weil sich der Sauger nachteilig auf die Zahnstellung auswirkt, wenn das Trinken aus diesen Flaschen zur Gewohnheit wird. Gleiches gilt für Piercings in Zunge, Lippe und Lippenbändern: Neben der nicht unerheblichen Gefahr von Entzündungen – selbst die gepflegteste Mundhöhle ist ein bakterienhaltiges Biotop – kann der Kontakt der Fremdkörper mit den Zähnen zu Zahnfleischrückgang und Verschiebung der Zähne bis hin zum Zahnverlust führen. Die Art und den besten Zeitpunkt einer Behandlung bestimmt der erfahrene Zahnarzt oder Kieferorthopäde, oft kann eine Behandlung bereits im Milchgebiss sinnvoll sein. Gehen Milchzähne frühzeitig verloren, werden Platzhalter erforderlich, um Engstände zu vermeiden. Liegen sichtbare Unregelmäßigkeiten vor, sollte eine Untersuchung zum Zeitpunkt der Einschulung erfolgen. In den meisten Fällen ist der Behandlungsbeginn erst in der zweiten Zahnwechselphase ange-

sagt, also mit neun, zehn Jahren, wenn die bleibenden Backenzähne durchkommen.

Im Zweifel sollte man lieber einmal zu viel zum Zahnarzt gehen, als den richtigen Zeitpunkt zu versäumen. Korrigierende Eingriffe sind jedoch auch im Erwachsenenalter noch möglich. Voraussetzung für eine erfolgreiche Behandlung bei Erwachsenen ist ein gesunder Zahnhalteapparat. Vorzugsweise wird mit zahnfarbenen Brackets gearbeitet, einer sogenannten fest-sitzenden Spange. In leichten Fällen ist auch die nahezu unsichtbare Schienentherapie möglich. Lassen auch Sie sich ausführlich beraten. Vereinbaren Sie einen unverbindlichen Untersuchungstermin in der Fachpraxis für Kieferorthopädie mit den Standorten Frankfurt, Nidderau und Gelnhausen. Gern berät Sie das gesamte Team bei all ihren Fragen rund um die moderne Zahnmedizin. Sie können sich auch vorab im Internet informieren unter: www.kieferorthopaedie-rheinmain.com.



Fachpraxis für Kieferorthopädie

Frankfurt • Neu-Isenburg • Nidderau • Gelnhausen

Es ist nie zu spät, damit zu beginnen!

Für Jung und Alt

Unsichtbare Spangen

Keramik-Brackets

Lose und feste Spangen

Zahnzentrum
Frankfurt
Gundelandstraße 15
☎ 0 69 / 87 00 18 50

Zahnzentrum
Neu-Isenburg
Hermannstraße 32
☎ 0 6102 / 74 860 30

Zahnzentrum
Nidderau
Leopold-Wertheimer-Straße 8
☎ 06187 / 90 06 90

Fachpraxis für Kieferorthopädie
Gelnhausen
Bahnhofstraße 14
☎ 06051 / 885 96 46

www.kieferorthopaedie-rhein-main.com

Nach Update

Corona-App bewertet Risiko präziser

Die Entwickler der Corona-Warn-App haben die Risikobewertung und -anzeige innerhalb der Anwendung geändert. Das kann dazu führen, dass nach dem Update auf einmal weniger oder gar keine Risikokontakte mehr angezeigt werden, obwohl zuvor noch von mehreren solcher Kontakte gewarnt worden war. Die Aktualisierung für iOS auf Version 1.9.1 wird bereits ausgerollt, die für Android steht noch aus.

Was genau ist geändert worden? Die Entwickler können nun nach eigenen Angaben präziser steuern, welche Begegnungen gezählt werden sollen. Es werden mehr Kontakte, die aus epidemiologischer Sicht nicht relevant sind, herausgefiltert und nicht mehr angezeigt.

Für die Anzeige in der App bedeutet das: Die rote Risikokarte zeigt nun, an wie vielen Tagen man Begegnungen mit erhöhtem Risiko hatte und an welchem Tag (Datum) die letzte Begegnung mit erhöhtem Risiko stattgefunden hat. Die grüne Risikokarte zeigt, an wie vielen Tagen es Begegnungen mit niedrigem Risiko gab. Zudem haben die Entwickler die Funktion zum Teilen eines positiven Testergebnisses überarbeitet.

Um sicherzustellen, immer die neueste Version der Corona-App auf dem Smartphone zu haben, stellt man am besten auf automatische App-Updates. Auf iPhones werden aus dem App Store heruntergeladene Anwendungen standardmäßig automatisch aktualisiert. Es gibt keine Benachrichtigungen zum Aktualisieren der Apps.

Automatische Aktualisierung nimmt Arbeit ab

Wer sich unsicher ist, ob er automatische Updates nicht vielleicht deaktiviert hat, kann dies auf iOS-Geräten unter „Einstellungen/„eigener Name“/iTunes & App Store“ nachvollziehen. Dort sollte der Schieberegler neben „App-Updates“ grün hinterlegt sein. Sonst muss er zum Aktivieren erst noch nach rechts geschoben werden.

Das manuelle Aktualisieren von Apps bleibt trotzdem weiter möglich. Wer eine App-Version prüfen oder Updates erzwingen möchte, kann im App Store erst unten auf den „Heute“-Button und dann oben auf das eigene Profilsymbol tippen. Dann erscheinen unten ausstehende Updates und Versionshinweise – etwa die aktuelle Version 1.1.2 (Stand 27. Juli) bei der Corona-Warn-App fürs iPhone. Zum manuellen Update tippt man auf „Aktualisieren“ neben der App oder auf „Alle aktualisieren“.

Android-Nutzer haben sogar drei Möglichkeiten, Apps zu updaten: einzeln automatisch, alle automatisch oder auch manuell. Um eine einzelne Android-App – wie etwa die Corona-Warn-App – automatisch zu aktualisieren, öffnet man die Play-Store-App, tippt auf das Dreistich-Menü-Symbol und dann auf „Meine Apps und Spiele“. Dann wählt man die gewünschte App aus,

tippt auf das Dreipunkt-Menü-Symbol und wählt „Automat. Update“.

Es kann hier zu Update-Verzögerungen kommen, wenn Nutzer Auto-Updates nur über WLAN eingestellt haben, aber kein WLAN verfügbar ist, oder ein Anmeldefehler am Google-Konto vorliegt. Deshalb kann auch hier die manuelle Prüfung und Aktualisierung wichtiger Apps sinnvoll sein.



Foto: Zacharie Scheurer/dpa-mag

Jeder Fuß ist anders!

Schaub Schuhtechnik modelliert maßgefertigte Fräseinlagen für Ihre Gesundheit

- Anzeige -

Druckstellen am Fuß, Schmerzen im Knie, Hüftgelenk oder Rücken: Wer Probleme mit seinen Füßen hat, der leidet zumeist im Stillen – und das manchmal über einen Zeitraum von mehreren Jahren. Wer seine Lebensqualität wieder verbessern möchte, lässt sich individuelle Einlagen für seine Füße anfertigen. Ganz nach Ihren Bedürfnissen und Ansprüchen erwartet Sie bei Schaub Schuhtechnik in Wächtersbach und Gründau ein vielseitiges Angebot an Fräseinlagen.

Individuelle Einlagen für Ihren Fuß

Hauptziel einer Einlage ist es, der Belastung Ihres Fußes entgegenzuwirken, das Fußbett zu schonen und die Körperhaltung zu verbessern. Ob beim alltäglichen Gehen, wenn Sie Sport machen oder wenn Sie unter Muskel- und Skeletterkrankungen leiden. Dabei unterscheiden sich die selbst hergestell-



ten Einlagen nicht nur in ihrer Form, sondern auch in ihrem Material und ihrer Funktion – genau so, wie sich Ihre Füße und Probleme im Alltag unterschiedlich darstellen. In der hauseigenen Werkstatt werden Ihre Einlagen bei Schaub Schuhtechnik mit 3D-CAD-gesteuerter Technik Millimeter für Millimeter gefräst. Wel-

che die richtige Einlage ist, finden Geschäftsinhaber Marco Kneip und sein Team im Beratungsgespräch heraus. Durch Fußdruckmessung und Pedographie, 3D-Körperscan, Lauf- und Bewegungsanalyse ermitteln die Experten Ihre digitalen Daten. Dämpf-, Stütz- und Polsterbereiche werden Stück für Stück anhand Ihrer Fräsdaten in unterschiedliche Schichten mo-

delliert – jede Einlage ist somit ein Unikat.

Sie möchten sich gerne beraten lassen? Schaub Schuhtechnik bietet Ihnen ein breites Portfolio: maßgeschneiderte Schuhe sowie Schuhzurichtung, Diabetesversorgung, Kompressionsstrümpfe sowie Sport- und Funktionsbandagen. Schauen Sie vorbei und tun Sie Ihren Füßen etwas Gutes. (jad)



f schaub
Schuhtechnik

- 3D-CAD-gefräste Einlagen
- Sensomotorische Einlagen
- Diabetikerversorgung
- Orthopädische Maßschuhe
- Orthopädische Schuhzurichtungen
- Kompressionsversorgung
- Sport- und Funktionsbandagen

Gutschein

Bei einer Kompressionsstrumpfvorsorgung

Pro Person nur ein Gutschein und nur im Original. Nur auf wirtschaftliche Aufzahlung anrechenbar.

Gültig bis 30.04.2021. **50%**

Gutschein

Bei einer Einlagenversorgung

Pro Person nur ein Gutschein und nur im Original. Nur auf wirtschaftliche Aufzahlung anrechenbar.

Gültig bis 30.04.2021. **50%**



Poststraße 28
63607 Wächtersbach

Fon. 0 60 53 / 25 33
Fax 0 60 53 / 41 75

In der Aue 3
63584 Gründau-Lieblos

Fon. 0 60 51 / 4 74 75 52
Fax 0 60 51 / 4 74 75 53

Öffnungszeiten

Montag – Freitag 9.00 – 12.30 Uhr
14.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch 9.00 – 12.30 Uhr
Samstag 10.00 – 13.00 Uhr

www.schaub-schuhtechnik.de | info@schaub-schuhtechnik.de

Anhänger

Anhänger - Verkauf - Vermietung - Service - Ersatzteile. Bien Fahrzeugbau GmbH, 63571 Gelnhausen, ☎ 06051/914178-0 od. www.bien-fahrzeugbau.de

Autohandel

Ankauf von PKW und LKW, alle Hersteller, alle Modelle, Zustand, TÜV und KM egal, auch mit Schäden jeglicher Art. Jederzeit erreichbar. ☎ 06403/9688211 o. 0176/23479199

Autozubehör

Schneeketten zu verkaufen Gr. 195/65 - 15 Preis 30€ und Gr. 165/60 - 14 Preis 30€, beide wenig gebraucht. ☎ 06051/73389

Pkw Ankauf

Ankauf v. Autos ab Bj. 1961 alle Arten: LKW, Geländewagen, Wohnmobile, Unfallwagen, mit u. ohne Schäden, KM und TÜV egal. Ohne Reklamation, jederzeit erreichbar! ☎ 06431/2867746, 0176/22749486

KFZ-Verwertung Habersack Annahme von Alt- und Unfallfahrzeugen. Hasselroth - Struthweg 3 - ☎ (060 55) 8 10 58

Pkw Ankauf

Liebe Leser: kaufe PKW's zu fairen Preisen, bitte alles anbieten, Unfall, auch ohne TÜV, hohe Kilometer. ☎ 06053/7068811 o. 0152/54658507

FAHRZEUG-BARANKAUF Fahrzeuge & Wohnmobile Fa. Schramm 0 61 81 - 189 39 35

Kaufe PKW, Geländewagen u. Busse aller Art - auch mit Mängeln u. Unfallschäden - zu realen Preisen. Wir zahlen bar. Fa. Auto-Michel. ☎ 06184-56281 oder 0170-9669002

Reisemobile

Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen 03944-36160 www.wm-aw.de Fa.

Mittelhessen-Bote

Finden + Verkaufen Telefon 06051 833-241



Aus grün wird weiß

Farbe der Versicherungskarte für Autobesitzer ändert sich



Mit Versicherungsschutz im Ausland unterwegs: Die dafür in vielen Ländern erforderliche Grüne Versicherungskarte bekommen Autohalter künftig in Weiß. Foto: Robert Günther/dpa-mag

Die Grüne Versicherungskarte für Kfz-Halter ist vom 1. Januar 2021 an nur noch in weiß erhältlich. Darauf weist der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) hin. Das Dokument ist nun aufgrund des Farbwechsels auf neuen Wegen zu bekommen: Versicherer können die Karte als PDF-Datei verschicken, der Kunde kann sie dann selbst ausdrucken. Zuvor konnte die Karte nur per Post zugesandt oder in Filialen des Versicherers abgeholt werden.

Der Name des Dokuments bleibt trotzdem Grüne Versicherungskarte.

Mitnahme empfohlen

Es dient seit dem Jahr 1965 in vielen Ländern als Nachweis der Kfz-Versicherung,

die Mitnahme bei Auslandsreisen mit dem eigenen Auto wird daher für viele Länder empfohlen.

Bestehende Karten auf grünem Papier behalten laut GDV bis zum Ablaufdatum ihre Gültigkeit.

FundGrube

Bekanntschafen

ENDLICH GEHT DAS IMPFEN LOS! PAELLA IN PALMA / MALLORCA, KREUZFAHRT ODER GEMÜTLICH ZU HAUSE, ALLES IST BALD WIEDER MÖGLICH.

KARL - HEINZ, 81-jähriger verwitweter Garten-Architekt und ich bin immer noch nach Lust und Laune in meinem Betrieb tätig, weil es mir Spaß macht und mich jung und fit hält, somit bin ich kein bisschen ruhig, habe aber Zeit für mein Hobby Hochseefischen, tolle Reisen, gepflegtes Essengehen ... aber allein ist alles nur halb so schön; die Freude am Leben, Lachen u. Vergnügen lassen sich zu zweit erst richtig genießen. Ich bin rücksichtsvoll, finanziell sehr gut gestellt, naturverbunden, ein bescheidener, hilfsbereiter, zärtlicher, treuer und zuverlässiger Partner. Ein Mann, der fröhlich u. romantisch ist, möchte „SIE“ auf diesem modernen Weg finden. Ich biete Ihnen meine starke Schulter zum Anlehnen, Freiraum für eig. Interessen, Liebe, Geborgenheit in einem glücklichen Miteinander. Darf ich Sie in Ehren einladen? Ihr Anruf unter pv handy 0172 - 3707138 ist der erste Schritt. Ich lebe sehr selbstständig und bin nicht darauf aus, eine neue Wohngemeinschaft zu gründen, sondern suche eine Partnerin zum achtsamen Umgang und zu gegenseitiger Wertschätzung und freue mich über einen Anruf.

„2021 WIRD UNSER JAHR“ – EIN MEER VON EMOTIONEN, LIEBE + TREUES ZUSAMMENSTEHEN WÄHREND UND NACH DER PANDEMIE!

ANGELA, 68 J und 1,67, verwitwete Kaufrau, jetzt Rentnerin. Bin eine schlanke, jugendl. Mädchenfrau mit Topfigur, langen blonden Haaren und braunen Augen. Bin natürl., charm., lustig, sportlich. Bin temperamentvoll, einfühlsam u. bezaubernd, mit ansteckendem Lachen. Ich würde Sie gerne verwöhnen! Mit dieser kleinen Annonce über pv möchte ich dem Zufall auf die Sprünge helfen. Sich wieder auf zu Hause freuen, „ER IST DA“, das Gefühl, „ZU ZWEIT“ gegen den Wind, „ZU ZWEIT“ glücklich sein und „ZU ZWEIT“ gegen Corona. Gerne lade ich Sie in mein schön. Zuhause ein, natürlich mit Abstand, offenen Fenstern und einer warmen Tasse Tee, aber auch mein Auto ist startbereit ... zu Ihnen! Wir springen nicht mehr direkt hinein – aber warum nicht? Liebe, Gefühle, Glück verändern sich nicht. Lass uns ganz neu anfangen, Liebesträume ausleben, ja – „erleben“, Liebe für immer. Bitte rufe schnell an: handy 0159 - 01361632. Ich bin ortsunabhängig

MEIN HOROSKOP HAT MIR 2021 LIEBE, LACHEN + CORONAFREIE KÜSSE VERSPROCHEN!

IRIS, 57 J / 1,66, ganz allein und arbeite in einem Kindergarten. Leider habe ich „DICH“ noch nicht gefunden, deshalb helfe ich dem Glück hiermit nach. Bin eine unwiderstehliche, aufrichtige, liebevolle, fröhliche u. unkomplizierte Frau, mit super Figur. Ich liebe ein schönes Ambiente und ein gemütliches Zuhause, mag Urlaub in der Sonne, wenn es Ende des Jahres wieder geht und Schoko-Eis. Ich fühle mich in High Heels u. Turnschuhen gleich wohl, bin zärtl., romant., erotisch, hilfsbereit, natürlich u. treu. Wünsche mir, DICH, einen ganz normalen, bodenständigen, treuen Mann, kennenzulernen, gemeinsames Frühstück mit Himbeereis und Sekt zärtliche Nächte u. treue Liebe! Bitte habe Mut, ich schenke Dir Liebe in dieser schwierigen Zeit und für ein ganzes Leben, daher rufe bitte an, unter pv handy 0151 - 56196728 oder E-Mail an: 551ris@wz-mail.de Das neue Jahr gehört uns!

1a Buchenbrennholz, absolut trocken, in versch. Längen, ab 45,- €/m³. ☎ 0152-06589557

SPÄTE LIEBE 2021 – GROSSES GLÜCK

Weiblich, 79 Jahre. Einen schönen guten Tag, mein Name ist RENATE und ich suche einen Partner für gemeinsame Unternehmungen, zum Spaziergehen, Kaffeetrinken und vielleicht mal für einen Museums- oder Theaterbesuch, wenn es bald wieder öffnet und wir gepflegt sind. Ich habe schon einen Termin zur Impfung bekommen. Ich bin verwitwet, war früher Ärztin, bin sehr einsam und würde gerne mein Vertrauen und meine Liebe einem netten Herrn schenken. Ich bin eine ehrliche Frau, die mit sich selbst im Reinen ist, das Leben zu schätzen weiß und den Augenblick genießt. Egal, was es ist. Mit meinen 167 cm bin ich aber nicht dürr wie ein Modell, sondern ganz normal mit den passenden Rundungen einer Frau. Wollen wir es mal auf ein Treffen ankommen lassen und Sie blicken MIR mal tief in die Augen ...?? Dann freue ich mich über Deinen Anruf: handy pv 0172 - 3712035. Ihnen einen schönen Tag.

Jutta, 63 J., mit toller Figur u. schönen Kurven. Bin einfühlsam, kuschelig u. verschmüsst, leider auch sehr oft zu gutmütig. Mag Musik, die Natur, gemütl. Abende zu Hause u. koche sehr gerne. Wenn Du auch so alleine bist, Dich nach Liebe sehnst u. es auch ehrlich meinst, melde Dich üb. pv, ich freu mich. ☎ 0176/57889239

Christel, 69 J., mit ansehnl. Figur, sparsam u. bescheiden. Habe ein kl. Auto u. ein Händchen dafür, alles schön sauber u. gemütlich zu halten, auch als gute Köchin werde ich geschätzt. Mir fällt als warmerherzige Frau das Alleinsein besonders schwer. Lass mich die treue u. zärtl. Gefährtin an Deiner Seite sein, ruf jetzt üb. pv an. ☎ 0176/34498341

Gisela, 74 J., mit weibl. Figur u. Kurven an den richtigen Stellen. Habe e. kleinen Wagen, mag kochen, backen, Haus- u. Gartenarbeit. Ich weiß, was es heißt, als Witwe ganz allein zu sein. Würde zu gerne wieder e. einsamen Witwer bis 85 J. eine liebev., zärtl. Partnerin sein u. hoffe auf Ihren Anruf üb. pv. ☎ 0162/7939564

Anzeige im Mittelhessen-Bote vom 09.01.2021. Anna 76 J. verwitwet. Liebe Frau Anna, ich würde Sie gerne ohne p.v. kennen lernen. Ich bitte Sie sich unter meiner Chiffre 19607 zu melden. Für Ihre Antwort bedanke ich mich sehr.

Anzeige im Mittelhessen-Bote vom 09.01.2021. Stefanie Chemotechnikerin, 76 J. Liebe Frau Stefanie, ich würde Sie gerne ohne p.v. kennen lernen. Bitte melden Sie sich unter meiner Chiffre 19609.

Service rund um Haus und Garten: Hausmeisterservice, Gartenpflege u. Umgestaltung, Baumfällung, Obstbaum- u. Gehölzschnitt, Mäharbeiten, Brennholzaufarbeitung, Kleinreparaturen etc., seit über 20 Jahren Problemlös. aller Art ☎ 06058/6216

Markisen immer günstig! www.der-schattenmann.de Tel.: 06051 - 472150

Maler / Tapez., Vinyl, Fliesen, Trockenbau, Wo.+ Bad Sanierung, ☎ 0177/3142944 o. 06181/4358764

Dienstleistungen

Die Renovierungsprofis: Tapezier-, Streich- und Schreinerarbeiten, Küchenmontage, Trockenbau, Bodenbelagsarbeiten uvm. ☎ 06187/9927245 o. 0173/7417133

Wir führen aus Pflaster- u. Baggerarbeiten aller Art. Langjährige Erfahrung! Gratis vor Ort-Angebot! Seriöse und saubere Arbeit! Lassen Sie sich überzeugen. ☎ 0151/19504396

B.K. Garten- und Landschaftsbau, die Profis für Gestaltung, Pflaster-, Mauer-, Baggerarbeiten. www.b-k-garten-landschaft.de ☎ 06183/9210543 o. 0176/27616727

R. Hoti Garten- u. Landschaftsbau Pflasterarbeiten aller Art, Holzbau, Garten u. Gestaltung. ☎ 0160/ 99189945, 63584 Gründau, Wiesenstr. 20d.

Sie wollen renovieren? Maler- u. Tapezierarbeiten, Fußbodenverlegung. Alles aus einer Hand. Schnell, sauber u. preiswert. Persönliche Beratung vor Ort ist selbstverständlich. ☎ 06183/928475 o. 0179/2108959

Fahrräder

actionline E-BIKES Große Auswahl - kleine Preise! 4 x in Ihrer Nähe Biebergemünd Rossbacher Str. 2 - Tel. 06050-9085710 Bad Orb bei Autoservice Weisbecker - Tel. 06052-1363 Steinau bei Die 2 Kfz-Meister - Tel. 06663-5766 Lothar am Main Sackenbacher Str. 34 - Tel. 09352-6026936

Haushaltsauflösungen

Haushaltsauflösung o. Entrümpelung: Gewerbe, Whg., Haus. Umzugshilfe, Renovierungsarbeiten, Seniorenumzüge, Messi- u. Problemwghen., Komplettpaket v. Keller bis zum Speicher sowie Ankauf u. Beratung gehören dazu. Fa. Die Ameisen ☎ 06053/7775, 06184/905729, 01522/2038811 www.ameisen-heimerl.de

Prof. Haushaltsauflösung, Entrümpelung & Entsorgung. Häuser, Wohnungen (auch Messie), Büro-/Gewerbef., Außenanl. Wir arbeiten fachlich kompetent, zum fairen Preis! Robinson Umzüge, preiswert-gründlich-diskret. Beratung/Angebot kostenfrei! ☎ 06051/889736 ☎ 0173/3247501 www.robinson-umzuege.de

Die Fa. Klemens aus Wächtersbach bietet Ihnen zum Sparpreis Umzüge, Haushaltsauflösung, Entsorgungen, Entrümpelungen an. Wir erstellen Ihnen ein kostenloses Angebot. ☎ 0157/88711778 + 06053/7069134

Haushaltsauflösung o. Entrümpelung, Privat & Gewerbe, Möbeltaxi, Gebrauchtmöbelhalle. ☎ 06051/9120777 Mobil: ☎ 0171/4668474 & Whatsapp

Kaufgesuche

Achtung! In welchem Keller o. Dachbo. schlummert eine Eisenbahn? Sammler kauft Eisenbahn. Auch Ankauf, Abbau u. Abholung kompl. Eisenbahnplatten. ☎ 06108/69410

Kaufgesuche

Daniel kauft Pelze u. Nerze aller Art, Goldschmuck, Zahngold, Bruchgold, Gardinen, Möbel, Bleikristall, Gobeline, Nähmaschinen, Figuren, Puppen, Perücken, Zinn, Bernstein, Silber, Modeschmuck, Perlen, Kleider, Eisenbahnen, Krokotaschen, Ledertaschen, Schreibmaschinen, Silberbesteck, Armbanduhren, Taschenuhren, Silber-/Goldmünzen, Orientteppiche, Porzellan, Krüge uvm. Absolute Höchstpreise und Werteinschätzung. Kostenlose Beratung, sowie Anfahrtskosten. Mo. - So., von 7.30 - 21 Uhr ☎ 069/46095562

Info! Info! Ankauf von Pelzen aller Art, Möbel, Gardinen, Bleikristall, Alt- u. Bruchgold, Zahngold, Goldschmuck, Münzen, Nähmaschinen, Puppen, Perücken, Zinn, Bernstein, Modeschmuck, Armbanduhren, Taschenuhren, Teppiche, Silberbesteck, Porzellan, Krüge, Figuren, Schallplatten, Ferngläser, Schreibmaschinen sowie Haushaltsauflösungen. Kostenlose Beratung und Anfahrts sowie Werteinschätzung. Zahle Höchstpreise. 100% seriös und diskret. Barabwicklung vor Ort. Von Mo.-So. 8-20 Uhr. ☎ 06104/9879903

Achtung! Achtung! Sammler kauft Porzellan, Bleikristall, Krüge, Schallplatten, Bücher, Pelze, Bilder, Nähmaschinen, Ferngläser, Bernstein, Schreibmaschinen, Zinn, Modeschmuck, Puppen, Perücken, Uhren, Münzen, Silber, Orden, Militärsachen, Altgold, Bruchgold, Zahngold, Goldschmuck, Teppiche, Möbel, komplette Nachlässe, auch Wohnungsauflösung, 100% seriös, sowie kostenlose Werteinschätzung und Beratung, zahle bar vor Ort, täglich von 7:30 - 21 Uhr (gerne auch am Wochenende) ☎ 069/27146025

1A Sammler Rico kauft Trödel, Pelze, Zinn, Silber, Figuren, Teppiche, Näh-/Schreibmaschinen, Porzellan, Puppen, Besteck, Modeschmuck, Bernstein, Goldschmuck, Zahngold, Militaria, Orden, Bierkrüge, Ferngläser, Münzen, Antiquitäten, Musikinstrumente sowie Uhren uvm. (auch defekt) Haushaltsauflösungen/ Nachlässe. Komme gerne unverbindlich vorbei. ☎ 06181/3064677

Kaufe ständig Antiquitäten aller Art z. B. Möbel, Gemälde, Uhren, Porzellan, altes Spielzeug, Bücher, Ansichtskarten usw. Antiquitätenhandel M. Walter 63579 Freigericht-Bernbach, Birkenhainer Str. 16 Tel. (060 55) 40 45 walter-antik@t-online.de

Ankauf von gebr. Jagd- und Sportwaffen, Nachlassregulierungen, Erbwaffenblockierung, behördl. Umschreibung + Abholservice. Fa. Weingerkind, erreichbar ab 15 Uhr ☎ 0170/9066676

Händler kauft Ihre Waffen (auch ganze Sammlungen) sowie Deko-Salut u. Schreckschusswaffen u. WK2 Militaria aller Art. www.waffen-kolo.de ☎ 06031-7915283

Pflege/Betreuung

Biete 24 h-Betreuung zu Hause. ☎ 06172-287495

Reinigung

Blitz-Blank!!! Fenster/Rahmen, Wintertergartenreinigung gefällig oder Grundreinigung Ihrer Wohnung? Wir kommen! Gerne reinigen wir auch Ihre Wohnung alle 14 Tage mit absolut zuverlässigem Personal! 49 Jahre Fa. Ralf Hüber, Meisterbetrieb. www.hueber-reinigungsservice.de ☎ 06101-3131

Rund ums Haus

Wo. + Altbau saniert, mit Malen/Tapez., Parkett/Laminat, Teppbo., Sie brauchen nicht auszuräumen! Trockenbau, Badsanierungen, auch neue Bäder, Hgz., Elektr., Innen/Außenputz, Isoliergn., Fe. + Dachfe. + kompl. Dachausbau. Ralf Hüber Meisterbetrieb, Schäfergasse 12, 61138 Niederdorfelden www.hueberinnenausbau.de ☎ 06101/3131

Teppichreinigung

Wir reinigen in Ihrer Wohnung zu Sonderpreisen Teppiche/T.-böden, Polstermöbel + Matratzen, antiallerg. mit Geruchsbeseitigung, farbfrisch wie neu mit Langzeitimpregnierung! 49 Jahre Ralf Hüber Meisterbetrieb. www.hueber-reinigungsservice.de ☎ 06101/3131

Tierbestattungen

Ein Abschied in Würde. Tierkrematorium Mittelhessen, zwischen Marburg und Gießen, 35315 Homberg-Ohm. ☎ 06633/64358-0 www.tierkrematorium-mittelhessen.de

Ihr Tier in guten Händen! Tierbestattung Sonnenaue, Weierstraße 2, 63477 Maintal ☎ 06181/4247231 www.tierbestattung-sonnenaue.de

Umzug

Professioneller Umzugs-service gewerblich/privat, Kleintransporte, Entrümpelungen. Preiswert, schnell, zuverlässig! Beratung kostenfrei! Robinson Umzüge ☎ 06051/889736 oder 0173/3247501 www.robinson-umzuege.de

C+P Umzüge-Umzüge nah und fern. Keine Anfahrtspauschale, kostenlos! Umzugsberater, keine Materialkosten, Küchen- u. Möbelmontage. ☎ 06047/986370, 0173/1700586

Verkäufe

Jetzt für unsere Kunden extra Möbelhills 2020 billiger. Die Auslaufmodelle 2020 Küchen und Polster-Tische, Stühle reduziert 50%, je sogar bis 80%. Bei Top Qualität und 100% Leistung. Alles für Sie zu haben nach den zu erwartenden Öffnungen nach Corona-Sperre und sofort für Gewerbetreibende, Handwerker und Weiterverkäufer mit Gewerbeschein. Also, Auslaufmodelle 2020 jetzt zum halben Preis und billiger. Alles per Telefon 06183/8991911 oder 913216 von 10 bis 17 Uhr oder Internet www.fabrik-kuechen.de Möbellandhallen Neuberg. Im Unterfeld 2, 63543 Neuberg. Verkauf geschlossen - Technikbüro offen.

Trapezbleche 1. Wahl und Sonderposten aus eigener Produktion, Top-Preise, cm-genau, 98646 Eishausen, Straße in der Neustadt 107, bundesweite Lieferung. ☎ 03685/40914-0. 5 % online-Rabatt sichern! www.dachbleche24.de

Achtung Brennholz! Jetzt bestellen, frisch od. trocken, 1 m lang od. offenfertig, keine Schüttmeter-Raumeter (Ster), Lieferung möglich. ☎ 0160-93018661 oder 0661-45221

Trapezbleche 2. Wahl: 2 m u. 3 m ab 5,99 €/m². Trapezbleche 1. Wahl: versch. Längen, Farben, Profile, ab 6,99 €/m², ca. 8.000 m² auf Lager. Birstein: ☎ 06054/9071127

Sammlung Gold u. Silbermünzen zu verkaufen, an deutschen Sammler oder Liebhaber. Ausweis für Abwicklung erforderlich. Erreichbar 10-14 Uhr. ☎ 0175/3657773

Säge-Spaltmaschinen, Bandsägen, Kreissägen, Holzspalter, Forstseilwinden. Die idealen Maschinen für die Brennholzproduktion. www.zelzer-forst.de Zelzer Forst-Geräte-Center ☎ (09 47) 8 41

Verkäufe

www.brennholzwerk-frankfurt.de ☎ 0176-6696694

Verschiedenes

Dachdecker- u. Spenglerarbeiten, Schneefanggitter und Wärmedämmung für Ihr Dach. Andreas Kraus, Kahstr. 46, 63828 Kleinkahl. ☎ 06024/3601 u. 0179/5591104

Achtung, Achtung. Vom Umzug im Dez. 20 liegen 55 Umzugskartons verschiedener Größen u. guter Qualität zum Abholen bereit. ☎ 06032/9255563

Suche Nadelholz, ofenfertig, für kleinere Öfen. ☎ 06055/833299

Haushaltsauflösungen / Nachlassräumungen / Entrümpelungen / diskret u. kostengünstig. Verwendbares wird angerechnet. Kostenfreies Angeb. ☎ 06053/4709 0170/9927625

Erotik

Lisa aus Gießen 01520-420 36 73

Hilde (67) ganz privat 01523-82 84 169

Mittelhessen-Bote frisch & informativ

IMPRESSUM Mittelhessen-Bote mit Kreisaußgaben Main-Kinzig-Bote (für den gesamten Main-Kinzig-Kreis) Wetterauer Wochen-Bote (für den gesamten Wetterau-Kreis) Verleger: Oliver Naumann, Erhard Naumann Geschäftsführer: Oliver Naumann, Jochen Grossmann Chefredakteur: Thomas Weil Anzeigen/Key-Account: Johanna Röder Vertriebsleiter: Ronald Schmidt Anzeigenannahme: Montag bis Freitag von 8.00-18.00 Uhr; Für Druckfehler übernehmen wir keine Haftung. Bei telefonisch aufgenommenen Anzeigen keine Gewähr. Zur Zeit gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 34/47. Der Mittelhessen-Bote erscheint mit den Regionalausgaben Gelnhäuser Bote, Hanauer Bote, Maintaler Bote, Langenselbolder Bote, Schlüchterner Bote, Fuldaer Land-Bote, Wetterauer Wochen-Bote, Büdinger Bote, Oberhessener Bote, Kahlgrund-Bote. In der Ausgabe Main-Kinzig-Bote werden die amtlichen Bekanntmachungen des Main-Kinzig-Kreises und folgender Städte und Gemeinden veröffentlicht: Gelnhausen - Mitteilungsblatt; Langenselbold - Langenselbolder Bote; Wächtersbach - Wächtersbacher Stadtanzeiger; Gründau - Gründauer Anzeiger; Freigericht - Freigerichter Bote; Hasselroth - Hasselrother Anzeiger; Linsengericht - Linsengerichter Anzeiger; Biebergemünd - Wochenblatt Biebergemünd. Auflage: 325.225. Kombination mit Gießener Zeitung. Auflage: 128.875. Gesamtauflage: 454.100 Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bilder werden weder Gewähr übernommen noch eventuelle Kosten erstattet. Für den Inhalt der Anzeigen übernehmen wir ebenfalls keine Haftung. Der Mittelhessen-Bote erscheint am Wochenende. (Änderung der Erscheinungstermine vorbehalten). Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt, bei Streik, Aussperrung u.ä. Gründen, besteht kein Anspruch auf Entschädigung. Verteilung: kostenlos an die Haushalte Bezugspreis bei Postzustellung: 2,00 € zzgl. MwSt. Verlag und Herstellung: Druck- und Pressehaus Naumann GmbH & Co. KG Gutenbergstraße 1 - 63571 Gelnhausen Zugleich auch ladungsfähige Anschrift für alle im Impressum genannten Verantwortlichen. 2021 Anzeigen (06051) 833-244 Redaktion (06051) 833-202 Vertrieb (06051) 833-299 Telefax (06051) 833-230

Geschäftsleben

Gemeinsam Kindern helfen - Anzeige -

Mehr als ein Fünftel aller Kinder und Jugendlichen in Deutschland wachsen laut Bertelsmann Stiftung in Armut auf, fast jedes siebte Kind erhält die Grundsicherung. Schlechtere Bildungschancen und eine deutliche Unterversorgung bei Freizeitgestaltung und sozialer Teilhabe sind die Folgen, die sich durch die Corona-Pandemie weiter verschärft haben. Um dem aktiv entgegenzuwirken, unterstützt Netto Marken-Discount schon seit 2016 die Arbeit der Peter Maffay Stiftung. Damit leistet Netto gemeinsam mit seinen Kunden einen wichtigen Beitrag dazu, dass benachteiligte und traumatisierte Kinder und Jugendliche in den Tabalugahäusern der Peter Maffay Stiftung eine Auszeit vom oft schwierigen Alltag erhalten.

Zwei Drittel der von Armut betroffenen Kinder in Deutschland können mit ihrer Familie nicht mal eine Woche im Jahr in Urlaub fahren. Auch für wenigstens einen Kino- oder Konzertbesuch oder ein Essen gehen pro Monat reicht das verfügbare Geld oft nicht aus. Angesichts dessen spricht die Bertelsmann Stiftung von Kinderarmut als „unbearbeitete Großbaustelle“.

„Der Einsatz gegen Kinderarmut ist selbst in einem reichen Land wie Deutschland extrem wichtig – jetzt mehr denn je. Für Netto bleibt die Unterstützung der Peter Maffay Stiftung daher eine Herzenssache. Wir sind stolz darauf, gemeinsam mit unseren Kunden auch 2021 dazu beizutragen, dass



Kinder aus benachteiligten Verhältnissen mehr positive Erfahrungen in ihrem Leben sammeln und dabei Kraft und Zuversicht tanken können“, betont Christina Stylianou, Leiterin der Netto-Unternehmenskommunikation. „Netto ist ein starker Partner an unserer Seite, auf den wir zählen können. Gegenseitig inspirieren wir uns immer wieder aufs Neue dazu, tolle und einzigartige Projekte umzusetzen und damit einen nachhaltigen Beitrag zur Entwicklung der Kids zu leisten“, sagt Peter Maffay.

Netto unterstützt die Peter Maffay Stiftung gemeinsam mit seinen Kunden gleich auf mehreren Wegen: Im Rahmen des Netto-Spendenkonzpts können Kunden vom 28. Februar bis 26. Juni 2021 an allen Netto-Kassen ihren Einkaufsbetrag auf den nächsthöheren 10-Cent-Betrag aufrunden – und die Differenz spenden – oder ihr Flaschenpfand an vielen Leergutautomaten der Stiftung zugutekommen lassen.

Keine Versammlung – neuer Internetauftritt

Bürgerbewegung Bergwinkel

Schlüchtern. „Die für den Freitag, 15. Januar, geplante Mitgliederversammlung der Bürgerbewegung Bergwinkel in der Schlüchterner Stadthalle musste leider abgesagt werden“, so die Vorsitzende Sylke Schröder.

Aufgrund der weiterhin verschärften Auflagen wegen der Pandemie, hat sich die Bürgerbewegung Bergwinkel entschlossen, die Veranstaltung abzusagen. Gleiches gilt für den am 16. Januar geplanten Info-Stand.

Ursprünglich war vorgesehen im Rahmen dieser Mitgliederversammlung die Kandidaten der Bürgerbewegung Bergwinkel persönlich vorzustellen und über das Programm der Bürger Bewegung zu diskutieren und abstimmen zu lassen.

Nunmehr sind die Mitglieder aufgefordert, schriftlich Vorschläge zum Programm zu unterbreiten und mitzuteilen, ob sie mit dem Entwurf einverstanden sind. Fraktion und Vorstand werden dann nach dieser Mitgliederbefragung über das Wahlprogramm abschließend diskutieren und entscheiden.

Der Fraktionsvorsitzende der Bürgerbewegung Bergwinkel Hans Konrad Neuroth begrüßte diese Vorgehensweise. „Die Sicherheit und Gesundheit der Mitglieder aber auch von Bürgerinnen und Bür-

gern, die gekommen wären, ist uns da natürlich viel wichtiger.“

Gleichzeitig wies Neuroth darauf hin, dass die Bürgerbewegung Bergwinkel einen ganz neuen Internetauftritt „bbbergwinkel.de“ entwickelt hat. Er dankte ausdrücklich den Machern der Seite – insbesondere dem 2. Vorsitzenden der BBB Gerhard Röth. Auf der Seite werden bereits die Kandidaten der Bürgerbewegung Bergwinkel für den Ortsbeirat Innenstadt, den Ortsbeirat Elm und des Stadtparlament im Bild vorgestellt.

Gleichzeitig wies Neuroth auf den aktualisierten Facebookauftritt der Bürgerbewegung Bergwinkel „Bürgerbewegung Bergwinkel“ hin, auf dem Informationen fast täglich ins Netz gestellt werden.

Gerade in der Zeit der Pandemie ist davon auszugehen, dass öffentliche Veranstaltungen zur Kommunalwahl 2021 nicht mehr stattfinden werden. Es ist auch die Frage, ob noch Infostände genehmigt werden.

Im Hinblick hierauf wird die Bürgerbewegung Bergwinkel – wie andere Fraktionen und Gruppierungen ebenfalls – den Wahlkampf schwerpunktmäßig über die sozialen Medien, die Presse und andere Alternativen durchführen, so der Fraktionssprecher Neuroth zum Abschluss.

Kirche

Gottesdienste

St. Franziskus Romsthal
Sonntag, 17.1.:18.00 Uhr
Romsthal heilige Messe

Freie evangelische Gemeinde Schlüchtern
Sonntags 10.00 Uhr Gottesdienst, parallel Kindergottesdienst

Freie Christengemeinde Bergwinkel, Steinau
Gottesdienste sonntags um 10.00 Uhr, Kinderbetreuung

Pfarrei Mariae Himmelfahrt Sannerz der Filialen St. Michael, Sterbfritz und St. Wigbert, Weiperz, Pfarrei St. Jakobus Herolz
Smstag, 16.1.: Sannerz 18.00 Uhr heilige Messe
Sonntag, 17.1.: Weiperz 9.00 Uhr heilige Messe
Herolz 10.30 Uhr heilige Messe
Dienstag, 19.1.: Sannerz 9.00 Uhr heilige Messe
Mittwoch, 20.1.: Herolz 9.00 Uhr heilige Messe
Donnerstag, 21.1.: Weiperz 18.00 Uhr heilige Messe
Freitag, 22.1.: Herolz 9.00 Uhr heilige Messe
Sannerz 18.00 Uhr heilige Messe

Fenster • Haustüren • Terrassendächer Markisen • Wintergärten

Besuchen Sie unsere
Ausstellung



Raiffeisenstraße 7 • 63579 Freigericht • www.harth-schneider.de • Telefon: (06055) 91 37-0

Digitale Schulforminformationen

Kinzig-Schule in Schlüchtern

Schlüchtern. Die Kinzig-Schule bietet neben der dualen Berufsschule und der besonderen Form des kooperativen Berufsgrundbildungsjahres Holztechnik als Teil der dualen Berufsausbildung in unterschiedlichen Berufsfeldern weitere Schulformen an. Diese führen zusätzlich zur fachbezogenen Ausbildung zum (qualifizierenden) Haupt-

schulabschluss, zur Mittleren Reife, zur allgemeinen Fachhochschulreife, zur allgemeinen Hochschulreife (Abitur) sowie zu eigenen Berufsabschlüssen (kaufmännische/r Assistent/in Fachrichtung Fremdsprachensekretariat) und staatlich geprüfter Techniker Fachrichtung Maschinentechnik.

Da der Tag der offenen Tür

pandemiebedingt ausfallen musste, können sich Interessierte jetzt digital informieren.

Über den Link zukunft.kinzig-schule.de können aktuelle Informationen abgerufen und umfangreiche Einblicke in die Schulformen und Fachbereiche genommen werden.

www.kinzig-schule.de oder telefonisch unter 06661747490.

Ganz still und leise

Sternsingen 2021 in Schlüchtern

Schlüchtern. Seit 175 Jahren Ortsteile Elm, Breitenbach, Drasenberg, Gomfritz, Hohenzell, Klosterhöfe, Kressenbach, Niederzell und Wallroth gehen und alle aufsuchen, die sie im letzten Jahr besucht haben. Sie legen ein informatives Tütchen in den Briefkasten mit dem Haussegen zum Aufkleben sowie einer Karte mit Segenswünschen und der Bitte um eine Unterstützung der bedürftigen Kinder.

Unter <https://spenden.sternsinger.de/tmawteur> geht das sogar online. „Unsere kleinen Könige und Königinnen sind dankbar, wie gut es ihnen hier in dieser weltweiten Krise geht. Wir sind sicher, ihr Lied wird im Januar 2022 umso fröhlicher an den Türen erklingen. Wir freuen uns schon heute darauf!“, so die Organisatorinnen Barbara Beier und Susanne Augustin.

Trotz Marktschließung

WIR SIND WEITERHIN VOR ORT FÜR SIE DA!



Weitere Informationen unter:
globus-baumarkt.de

online oder telefonisch
reservieren und
 im Markt abholen
 oder liefern lassen.

Kostenlose Lieferung ab einem Mindestbestellwert von 50€ (Ausnahme Brennstoffe, Liefergebühr 30€).
Nur im Umkreis von 20 km um den gewählten Markt.

geöffnet für Handwerker und Gewerbetreibende

Nur mit Nachweis, Zahlung nur mit Karte
(kein Rechnungskauf möglich)

Betriebsstätte:
WÄCHTERSACH
Industriestraße 50
63607 Wächtersbach
Tel. 06503/6139-0

globus
BAUMARKT
WER BAUT BRAUCHT GLOBUS

GLOBUS Fachmärkte GmbH & Co. KG • Zechenstr. 8 • 66333 Völklingen (Sitz der Gesellschaft: Leipziger Str. 8 • 66606 St. Wendel)

Immobilienmarkt



» **Mit dem Beleuchtungssystem** gelingt immer die richtige Lichtstimmung - von der allgemeinen Raumbeleuchtung der Deckenleuchte, über das Ambiente- und Funktionslicht an Spiegelschrank, Licht- und Kosmetikspiegel, bis hin zur effektvollen Akzentbeleuchtung mit Downlights. Werkfoto: Keuco

Garagen
GN-Stadt: Garage 80.000€; KS Immobilien ☎ 0163/1875885

Grundstücke
Zu amtlichen Preisen suchen wir ständig Gärten, Äcker, Wiesen zum Kauf bzw. für vorgemerkte Kunden. Grasmück GmbH, 63654 Büdingen. Tel. (06042) 6691 oder 0171-5734404

Immobilien
Wbach-Weilers: 3 ZKB, WC extra, 68 m², Flur, Abstellraum, Autoabstellplatz u. SAT-Anschluss, 280€ kalt, unter 30 Umlagen + Kautions. ☎ 0172/6944564

Wächtersbach: 3-Zi.-Whg. 3.OG, KM 360€ + NK +KT, ab 01.02.2021 zu vermieten. Chiffre 19376

Mietgesuche
Suche möbliertes Zimmer in Wächtersbach, Gelnhausen, Gründau oder Langenselbold zur Miete. ☎ 06053/6183052

Vermietungen
Büdingen: 3 Zi.-Whg., Küche, Bad, WC, Balkon, Mietpreis 600€ + Uml. u. KT, ab 01.03.2021, ☎ 06668/287

Verpachtungen
€2.000/ha/Jahr! Grundstücke ab 2,5 Hektar für umweltfreundliche Solaranlagen gesucht. ☎ 0163/2181496 Oder unverbindliches Angebot unter www.energetic.immobilien/GNZ

Ratgeber: Mit dem Auto sicher durch den Winter

ACE Auto Club Europa gibt Tipps



Der ACE rät: Auto vollständig von Schnee und Eis befreien, um sich möglichst unfallfrei bewegen zu können.

Main-Kinzig-Kreis. „Für eine sichere Fahrt bei Schneefall, Glätte und früh einsetzender Dunkelheit ist eine gute Vorbereitung unerlässlich“ stellt der Pressesprecher vom ACE Kreisvorstand Main-Kinzig und Wetterau, Anton Hofmann, fest. Wenn auch durch die Corona-Einschränkungen die Bewegungsfreiheit eingeschränkt ist, gelten die Hinweise und Tipps vom ACE, Deutschlands zweitgrößter Autoclub, was es auf winterlichen Straßen zu beachten gilt.

„Dabei spielt es keine Rolle, ob man auf eine Kurzstrecke zum Einkaufen oder längere Strecken zur Arbeit unterwegs ist. Bei Nichtbeachtung ist auf jeden Fall das Unfallrisiko größer und dies gilt es zu vermeiden!“ so Hofmann.

Winterausrüstungspflichten

In Deutschland gilt die „situative Winterreifenpflicht“. Autofahrende sind bei winterlichen Verhältnissen verpflichtet, Winterreifen zu benutzen.

Besser als das alte „M+S“ Symbol sind Reifen mit dem neuen „Alpine“-Symbol, dem Bergpiktogramm mit Schneeflocke. Seit 1. Januar 2018 müssen alle neuen Winterreifen mit diesem Symbol gekennzeichnet sein. Ältere Reifen sowie Ganzjahresreifen dürfen noch bis zum 30. September 2024 gefahren werden, wenn sie vor dem 1. Januar 2018 gefertigt wurden. ACE-

Hinweis: Wer auf Ganzjahresreifen setzt, sollte sich vor einer Fahrt in den Schnee unbedingt über die individuellen Schwächen des Reifenmodells informieren. Und Achtung: Im Ausland gelten teilweise abweichende Ausrüstungspflichten, über die sich unbedingt vor der Abfahrt informiert werden sollte.

Das Auto ist vollständig von Schnee und Eis zu befreien –

vor allem die Motorhaube und das Dach nicht vergessen.

Profiltiefe der Reifen

Sowohl bei Sommer- als auch bei Winterreifen sieht der Gesetzgeber eine Mindestprofiltiefe von 1,6 Millimetern vor. Aus Sicherheitsgründen rät der ACE im Winter zu einer Mindestprofiltiefe von 4 mm für den besten Halt bei Matsch und Schnee.

Flüssigkeiten und Schlösser

Für das Kühlwasser und die Scheibenwaschanlage sollte rechtzeitig Frostschutzmittel eingefüllt werden. Eiskratzer und Enteisungsmittel für die Scheiben sollten ebenfalls im Auto vorhanden sein. ACE-Tipp: Türschloss-Enteisungsspray kann auch dann der entscheidende Vorteil sein, wenn die Batterie des Funkschlüssels den Geist aufgibt und manuell aufgesperrt werden muss.

StellenMarkt

Hobbys sind wichtig

Blick auf die Soft Skills

„Soft Skills“ sind bei der Stellenbesetzung häufig gefragt, werden aber in den seltensten Fällen bei den Ausschreibungen gezielt eingefordert – und was sich hinter dem Begriff genau verbirgt, ist ohnehin unklar. Zunächst einmal umfassen

Soft Skills Fähigkeiten, die nicht in einer Ausbildung oder in der Schule als Fachwissen erworben wurden, sondern die sich auf die Persönlichkeit beziehen. Teamfähigkeit gehört dazu, Kommunikationsstärke oder Verantwortungsbewusstsein ebenso.



Mithilfe im Verein deutet auf Engagement und Einsatzwillen hin. Foto: Michael Stifter/Fotolia

Von Schulabgängern werden viele dieser Soft Skills nicht vom Start an erwartet – bei der Bewerbung lässt sich eventuell vorhandene Kompetenz aber trotzdem ebenso diskret wie wirkungsvoll einbauen.

Am Ende jedes Lebenslaufes besteht die Möglichkeit, auf persönliche Interessen und Hobbys hinzuweisen. Wer hier außer „Computer spielen“, das viele Ausbilder mit wenig Engagement und einer geringeren Kommunikationsfähigkeit verbinden, andere Freizeitgestaltungen einbaut, kann seine Chancen erhöhen. Mithilfe in einem Verein deutet auf Engagement und Einsatzwillen hin. Ist man in seiner Freizeit viel mit anderen Menschen zusammen oder betreibt eine Mannschaftssportart schließt man

auf Teamfähigkeit und Kommunikationsfähigkeit. Bei einem Ausdauersportler geht man davon aus, dass er Durchhaltevermögen besitzt und an seine Grenzen gehen kann. Ein Angler oder jemand, der seine Freizeit fast nur zuhause verbringt, wird tendenziell mehr als Einzelgänger gesehen. Ist man in der Schule als Tutor oder Hausaufgabenbetreuer eingesetzt, dann zeigt man Einsatzwillen und Hilfsbereitschaft.

Wichtig ist auch, wie ein bestimmtes Hobby oder ein Engagement bereits ausgeübt wurde. Es ist ein Unterschied, ob man seit zwei Monaten Klavier spielt oder das bereits seit sechs Jahren tut – Letztere weist darauf hin, dass der Bewerber/die Bewerberin Durchhaltevermögen besitzt.

WIR SUCHEN SIE! «



Wir suchen zur Verstärkung und Erweiterung unseres Teams

Rotations-Offsetdrucker/ Medientechnologen Druck (m/w/d) in Vollzeit im 3-Schicht-Dienst

Ihre Aufgaben:

Zu Ihren vielfältigen Aufgaben gehören das selbstständige Rüsten der Maschine und die Druckvorbereitung, die Überwachung des Fortdruckes sowie die Reinigung und Pflege der Maschine.

Ihr Profil:

Sie haben eine abgeschlossene Ausbildung als Drucker und verfügen über mehrjährige Erfahrung, idealerweise in der Zeitungsbranche. Sie haben ein ausgeprägtes technisches Verständnis, verfügen über Farbsicherheit, ein hohes Qualitätsbewusstsein und haben Kenntnisse in aktueller Leitstandstechnik. Idealerweise haben Sie bereits Vorkenntnisse an einer KBA Commander CL. Sie sollten flexibel, körperlich belastbar und im 3-Schicht-Dienst auch am Wochenende einsetzbar sein.

Maschinenführer (m/w/d) für unsere Weiterverarbeitungsanlagen

Ihre Aufgaben:

Zu Ihren vielfältigen Aufgaben gehören unter anderem das Steuern der Arbeitsabläufe und das Rüsten der Anlage. Weiterhin sorgen Sie für einen reibungslosen Ablauf unserer Produktion, für Termintreue und Qualität sowie für die Reinigung und Pflege der Maschinen.

Ihr Profil:

Sie sollten flexibel, körperlich belastbar und im 2-Schicht-Dienst auch am Wochenende einsetzbar sein. Weiterhin sollten Sie Erfahrung als Industriebuchbinder, Mechaniker, Logistiker oder in der Zeitungs- bzw. Anzeigenblattproduktion, idealerweise auf Ferag-Anlagen, besitzen. Ebenso haben Sie bereits Erfahrung in der Mitarbeitersteuerung. Rationales Handeln gelingt Ihnen auch in Stresssituationen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann würden wir Sie gerne kennenlernen. Bitte senden Sie uns Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen unter Angabe der jeweiligen Stellenbezeichnung direkt an unsere Personalabteilung.

Da wir Ihre Bewerbungsunterlagen nicht zurücksenden, schicken Sie uns bitte keine Originale. Mit Zusendung Ihrer Bewerbung verzichten Sie auf die Rückgabe Ihrer Unterlagen.

DRUCK- UND PRESSEHAUS NAUMANN GmbH & Co. KG
Gutenbergstraße 1 · 63571 Gelnhausen
Telefon (0 60 51) 833 104 · Telefax (0 60 51) 833 120
E-Mail: personal@gnz.de · Internet: www.dpn-media.de

MKK
MAIN-KINZIG-KREIS

Geschäftszeichen: 11.1/2/01/2021

Wir suchen für das Amt für Schulwesen, Bau- und Liegenschaftsverwaltung, Energie und Klimaschutz, Zentrale Dienste zum 01.04.2021

Hausmeisterin / Hausmeister (m/w/d) für die Kopernikusschule in Freigericht

Den vollständigen Ausschreibungstext mit allen relevanten Informationen finden Sie im Internet unter:
www.mkk.de > Kreisverwaltung > Karriere im MKK > offene Stellen

Sie kommen auch frühmorgens gut aus den Federn? Dann haben wir die ideale Tätigkeit für Sie! Werden Sie bei uns

Zusteller (m/w/d)
in Festanstellung oder auf Minijob-Basis

Wir suchen Zusteller, die von Montag bis Samstag in den frühen Morgenstunden unsere Tageszeitungen verteilen. Wenn Sie mind. 18 Jahre alt, flexibel sowie zuverlässig sind und einen Führerschein besitzen, bieten wir Ihnen eine regelmäßige Beschäftigung und die Arbeit in einem engagierten Team.

Senden Sie uns bitte Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen, vorzugsweise per E-Mail, an Personal@gnz.de

DRUCK- UND PRESSEHAUS NAUMANN GmbH & Co. KG
Gutenbergstraße 1 · 63571 Gelnhausen
Telefon (0 60 51) 833 104 · Telefax (0 60 51) 833 120
E-Mail: Personal@gnz.de · Internet: www.dpn-media.de

Unser Team sucht Verstärkung!
Fleischereifachverkäufer (m/w/d)
 in Vollzeit, Teilzeit oder Aushilfsbasis

Wir bilden aus! Für den Ausbildungsstart 2021 bieten wir noch Ausbildungsplätze an.

Ihre Bewerbung senden Sie bitte per Post oder E-Mail an:
 Hindenburgallee 22
 63571 Gelnhausen-Hailer
 Tel. (06051) 66175
 fleischerei.honus@t-online.de

Kommunales Center für Arbeit
 Jobcenter

Anstalt des öffentlichen Rechts des Main-Kinzig-Kreises

Sie suchen eine neue berufliche Herausforderung mit sozialpolitischer Verantwortung und einen Arbeitgeber, der Sie in Ihrer beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung unterstützt? Dann sind Sie bei uns richtig!

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt suchen wir für unser **KCA-Zentrale in Gelnhausen** eine **Assistenz der Referatsleitung Markt und Integration (m/w/d)** im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II.

Die Stellenausschreibung mit allen relevanten Informationen finden Sie unter: www.kca-mkk.de / **Arbeiten im KCA**.

Bitte bewerben Sie sich bis spätestens **06.02.2021** direkt über unser Jobportal. Bewerbungen per E-Mail an bewerbung@kca-mkk.de sind ebenfalls möglich.

www.kca-mkk.de

Arbeiten beim Aus Überzeugung Rotes Kreuz

Deutsches Rotes Kreuz
 Kreisverband Gelnhausen-Schlüchtern e.V.

Werden Sie Teil unseres Teams im ambulanten Pflegedienst in Voll- oder Teilzeit als examinierter

- + Gesundheits- und Krankenpfleger (m/w/d)
- + Krankenpflegehelfer (m/w/d)
- + Altenpfleger (m/w/d)
- + Altenpflegehelfer (m/w/d)

Ihre Vorteile

- ✓ Wunschnstienplan
- ✓ Fort- und Weiterbildung
- ✓ Smartphone (auch zur privaten Nutzung)
- ✓ Präventionsangebot
- ✓ Zuschuss zu Fitnessstudios
- ✓ Vergütung und Urlaub nach DRK-Reformtarifvertrag
- ✓ Jahressonderzahlung
- ✓ Modernste Arbeitsplatzausstattung

Ihr Profil

- ✓ Abgeschlossene Berufsausbildung
- ✓ Bereitschaft zu Schichtdienst
- ✓ Führerschein Klasse B

Deutsches Rotes Kreuz
 Kreisverband Gelnhausen-Schlüchtern e.V.
 Frankfurter Straße 34
 63571 Gelnhausen

Ansprechpartnerin:
 Carmen Kleuderlein
 Telefon: 06051 4800-112

Ihre Bewerbung bitte per E-Mail an personal@drk-gelnhausen-schluechtern.de oder über das Bewerbungsportal auf unserer Internetseite.

QUALITÄTSPRÜFUNG DES MDK SEIT 2010
10 MAL IN FOLGE NOTE 1,0

www.drk-gelnhausen-schluechtern.de

ZKJF Zentrum für Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Main-Kinzig gGmbH

Die Zentrum für Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Main-Kinzig gGmbH (ZKJF gGmbH) ist ein freier Träger der Jugendhilfe. Hauptgesellschafter ist der Main-Kinzig-Kreis. Tätigkeitsfelder unserer Gesellschaft sind ambulante Hilfen zur Erziehung, die Sozialarbeit in Schulen, Leistungen der Erziehungsberatung und seit 2018 auch der Aufbau und die Umsetzung des „Paktes für den Nachmittag“ an Grundschulen im Main-Kinzig-Kreis.

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt suchen wir für den Fachbereich Sozialpädagogische Erziehungshilfen (derzeit 27 Mitarbeitende)

eine Sozialpädagogin/einen Sozialpädagogen (w/m/d) bzw. eine Sozialarbeiterin/ einen Sozialarbeiter (w/m/d) als Fachbereichsleitung (in Vollzeit (39 Wochenstunden))

Der Fachbereich bildet neben der Sozialpädagogischen Familienhilfe auch Angebote der modularen Tagesbetreuung sowie der Familienklassen ab. Einsatzgebiet ist der Main-Kinzig-Kreis mit Dienstsitz in Wächtersbach.

Aufgabengebiet:

- Personalführung, fachliche und wirtschaftliche Leitung des Fachbereiches
- Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in allen Tätigkeitsfeldern des Fachbereiches
- Übernahme von Leitungsverantwortung
- Weiterentwicklung der Leistungsangebote
- Mitwirkung an Kostensatzverhandlungen
- Zusammenarbeit mit Jugendämtern und anderen Institutionen im Netzwerk
- Repräsentation der ZKJF gGmbH

Wir erwarten:

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium (Master, Bachelor oder Diplom) mit Abschluss in Sozialpädagogik, Sozialarbeit oder vergleichbarer Qualifikation
- Berufliche Erfahrungen in der Jugendhilfe, vorzugsweise in der Sozialpädagogischen Familienhilfe mit Kenntnissen der rechtlichen Rahmenbedingungen
- Erfahrung und Sicherheit im Umgang mit Kindeswohlgefährdungen
- Zusatzqualifikation in Systemischer Beratung/ Therapie
- Erfahrung im Umgang mit IT-Anwendungen (Office-Paket)
- Leitungs- und Führungserfahrung
- Empathie, Belastbarkeit und Teamfähigkeit

Wir bieten:

- Eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit mit Gestaltungsspielräumen
- Eine Vergütung angelehnt an den TVöD (SuE 17)
- Regelmäßige Teamsitzungen, Intervention und Supervision
- Regelmäßige Fort- und Weiterbildungsangebote

Wir bitten um die Zusendung der Bewerbungsunterlagen in elektronischer Form bis zum 30.01.2021 und sichern zu, dass nach Abschluss des Auswahlverfahrens die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerberinnen und Bewerber gelöscht werden.

Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an den Geschäftsführer, Herrn Volker Klug, Telefon: 06181/90686-0 oder volker.klug@zkjf.de.

Ihre Bewerbung adressieren Sie bitte an bewerbung@zkjf.de.

Geschäftsstelle: ZKJF gGmbH · Dörnigheimer Straße 1 · 63452 Hanau

Stellengesuche **Stellenangebote**

Buchhalter sucht stundenweise Nebentätigkeit. Keine Versicherungen oder Ähnliches. ☎ 06048/1009

Ich biete Ihnen meine Unterstützung in Ihrem Haushalt an, Erfahrung u. Zuverlässigkeit sind selbstverständlich. ☎ 06052/9278844

Stellenangebote

Suche Berufskraftfahrer (m/w/d) für Fahrten am Wochenende mit Sattelzugfahrzeug. Richter Transporte, Langenselbold. ☎ 06184/99275-0 bewerbung@richter-trans.de

Runter vom Sofa - rein ins Team. Wir haben Arbeitsstellen in Voll- und Teilzeit sowie auf 450 €-Basis (z.B. für Schüler, Stud., Rentner oder Hausfr.). Bewerben Sie sich jetzt bei McDonald's in Slü, Gründau, Erlensee, Florstadt und Butzbach. Wir haben etwas für Sie. Wetten, dass? Schriftl. Bewerbung ins Restaurant oder unter verwaltung@mcldgluth.de

LKW Fahrer Klasse CE für Sattelzug im Rhein/Main-Gebiet für Nahverkehr gesucht. LKW Standort Frankfurt. ☎ 06071/62474

Haushaltshilfe gesucht, 2-3 Stunden je Woche in Altstadt, näheres ☎ 0175/7042992

Suchen Hausmeister für alle Arbeiten die unser Inhaber aus Altersgründen nicht mehr ausführen kann: aufräumen, streichen, mähen und so weiter. Arbeitszeit nach Vereinbarung, bis 31 Stunden im Monat à 14,50€ Stundenlohn in Meerholz und Niedermittlau. ☎ 0171/7456044

Wir suchen eine Haushaltshilfe für unsere rüstige Rolli-Oma in Jossgrund. Keine Pflege! Kochen, waschen, bügeln, putzen und nette Gespräche. 3-4 Vormittage die Woche. Gerne SV-pflichtig. ☎ 0151/12152849

Für unser Mietshaus in Hanau suchen wir einen Früh-/Rentner, Fliesenleger für gelegentliche Arbeiten. ☎ 01520/2306609

Von privat gesucht, Pflegekraft, männlich/weiblich für bettlägerigen Patienten in Freiensteinau, vollzeit o. teilzeit, keine 24 h-kraft. ☎ 06666/9181150



Wir sind die BLG - Logistiker aus Bremen, Traditionsunternehmen mit über 140-jähriger Geschichte und 20.000 Arbeitsplätzen weltweit. Als langjähriger Partner von engelbert strauss betreiben wir die Hightech-Logistik in der neuen CI-Factory in Schlüchtern.

Für die Bearbeitung unserer Retouren im Lager suchen wir ab sofort

GEWERBLICHE MITARBEITER W/M/D

Aufbereitung zurückgesandter Kundenware

- Du bewertest Retouren, reinigst sie oder behebst kleine Mängel, verpackst die Ware neu und lagerst sie ein oder sortierst Defektes aus.
- Wir freuen uns, wenn du z.B. im Versand oder in der Kommissionierung Erfahrung hast - wenn nicht, arbeiten wir dich ein.
- Hauptsache, du arbeitest sorgfältig und kannst dir eine Vollzeitstelle (38 Stunden / Woche) in Früh- und Spätschicht vorstellen.

Wir bieten euch ein sicheres Arbeitsverhältnis, tariflichen Stundenlohn bei minutengenaue Zeiterfassung und selbstverständlich hochwertige Arbeitskleidung von engelbert strauss.

Alle Infos und das Online-Bewerbungsformular findet ihr unter www.blg.de/schluechtern. Wir freuen uns auf euch!

BLG LOGISTICS GROUP AG & Co. KG
 Herr Dirk Heitland
 Am Distelrasen 6 | 36381 Schlüchtern

Mittelhessen-Bote
Jobbörse
 Telefon 06051 833-241

Die Klinik Lohrey ist ein systemisch integratives Gesundheitszentrum. Therapieschwerpunkte sind Rehabilitation und Anschlussheilbehandlung bei Erkrankungen aus dem Bereich der inneren Medizin, Orthopädie und Pneumologie sowie ein integriertes Amputationszentrum und eine Fachabteilung für **geriatrische Rehabilitation**.

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt (w/m/d)

Pflegefachkräfte MFA im Stationsdienst Pflegehelfer
 in Vollzeit, Teilzeit und als Minijob

Pflegefachkraft / Nachtwache Pflegehelferin / Nachtwache
 in Vollzeit, Teilzeit (7-Tage-Rhythmus) und als Minijob

Ihre Aufgaben

- Sie übernehmen zusammen mit Ihren Kollegen die Grund- und Behandlungspflege auf Basis unserer pflegerischen Qualitätsstandards.
- Dabei arbeiten Sie vertrauensvoll mit den ärztlichen Kollegen zusammen, um unseren Patienten eine exzellente Pflege und Medizin zu bieten.
- Als Ansprechpartner für Patienten und deren Angehörige zeigen Sie Einfühlungsvermögen und professionelles Kommunikationsverhalten.
- Gemeinsam im Team sorgen Sie für einen strukturierten Stationsalltag und übernehmen administrative Prozesse, wie z. B. Dokumentationsaufgaben.

Ihr Profil

- Erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung als exam. Gesundheits- und Krankenpfleger/in oder Altenpfleger/in oder Arzthelfer/in im Stationsdienst, Pflegehelfer (gerne auch Berufsanfänger)
- Verantwortungsbewusstsein, Zuverlässigkeit und gewissenhafte Arbeitsweise Teamfähigkeit und Eigeninitiative
- Belastbarkeit und Flexibilität
- Freude am Umgang mit Menschen und den vielfältigen pflegerischen Aufgaben einer Rehaklinik

Wir bieten

- qualifizierten und hochwertigen Einarbeitung,
- eine vielseitige und abwechslungsreiche Aufgabenstellung,
- eine enge Zusammenarbeit in einem interdisziplinärem Team und
- eine ständige Aktualisierung Ihres Fachwissens durch interne und externe Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- geregelte Arbeitszeiten, nach Dienstplan.
- Leistungsgerechte Vergütung
- uns auf Sie!

Haben wir Ihr Interesse geweckt?
 Sie haben Interesse an der Pflegearbeit in einer stationären Rehabilitationsklinik? Sie sind im Umgang mit Patienten und Kollegen empathisch und arbeiten gerne in einem engagierten, leistungsstarken Team? Dann freuen wir darauf Sie kennenzulernen!

Gerne bieten wir Ihnen die Möglichkeit, unsere Klinik und Ihr neues Team im Rahmen eines Hospitationstages näher kennenzulernen.

Für eine persönliche Kontaktaufnahme und weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne telefonisch zur Verfügung. Oder senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen direkt an:

Klinik Lohrey · Frau Christiane Nix – Personalverwaltung –
 An den Augärten 1-3 · 63628 Bad Soden-Salmünster · Telefon (06056) 98 16 26
 E-Mail: c.nix@kliniklohrey.de

Die Klinik Lohrey ist ein systemisch integratives Gesundheitszentrum. Therapieschwerpunkte sind Rehabilitation und Anschlussheilbehandlung bei Erkrankungen aus dem Bereich der inneren Medizin, Orthopädie und Pneumologie sowie ein integriertes Amputationszentrum und eine Fachabteilung für **geriatrische Rehabilitation**.

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

Stationsleitung (w/m/d)
 in Vollzeit

Ihr Aufgabengebiet
 umfasst die pflegerische Leitung der Station mit ca. 70 Betten. Ihnen obliegt die Dienstplangestaltung und Urlaubsplanung unter Berücksichtigung aller gesetzlichen Rahmenbedingungen. Sie koordinieren den Stationsablauf und betreuen im Team Patienten. Sie führen die Personalentwicklung der Mitarbeiter durch und sichern Pflege- und Dokumentationsqualität. Entwicklung und Umsetzung von Qualitätssicherungsmaßnahmen gehören ebenso zu Ihren Aufgaben, wie die Überwachung und Einhaltung aktueller Pflege- und Expertenstandards. Sie verfügen über eine umfassende Problemlösungsverantwortung und arbeiten eng mit anderen Kollegen berufsübergreifend zusammen.

Ihr Profil

- Sie sind eine Führungspersönlichkeit mit abgeschlossener 3-jähriger Ausbildung als Pflegefachkraft
- Sie verfügen über eine mehrjährige Berufserfahrung
- Sie besitzen eine hohe fachliche und soziale Kompetenz, Durchsetzungsvermögen sowie die Fähigkeit zur Motivation
- Sie besitzen situative Führungsfähigkeiten
- Sie haben eine verantwortungsbewusste, zuverlässige und gewissenhafte Arbeitsweise
- Sie haben Freude am Umgang mit Menschen und den vielfältigen pflegerischen Aufgaben einer Rehaklinik

Wir bieten

- ein verantwortungsvolles und interessantes Aufgabengebiet mit einem abwechslungsreichen Tätigkeitsfeld
- eine qualifizierte und hochwertige Einarbeitung,
- eine enge Zusammenarbeit in einem interdisziplinärem Team
- eine ständige Aktualisierung Ihres Fachwissens durch interne und externe Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- geregelte Arbeitszeiten, nach Dienstplan
- leistungsgerechte Vergütung

Haben wir Ihr Interesse geweckt?
 Sie haben Interesse an der Pflegearbeit in einer stationären Rehabilitationsklinik? Sie sind im Umgang mit Patienten und Kollegen empathisch und arbeiten gerne in einem engagierten, leistungsstarken Team? Dann freuen wir uns darauf Sie kennenzulernen!

Für eine persönliche Kontaktaufnahme und weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne telefonisch zur Verfügung. Oder senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen direkt an:

Klinik Lohrey · Frau Christiane Nix – Personalverwaltung –
 An den Augärten 1-3 · 63628 Bad Soden-Salmünster · Telefon (06056) 98 16 26
 E-Mail: c.nix@kliniklohrey.de

NORMA®



Große Bio-Woche über 250 Artikel in Ihrer Filiale

ab Montag, 18. Januar

Bio-Kerne XXL
Kürbiskerne 300-g-Beutel (1 kg = 7,63) oder Sonnenblumenkerne 1-kg-Beutel je Beutel

16% billiger
zum Vergleich: z. B. Sonnenblumenkerne 650-g-Beutel = 1,79

2,29*

Bio-Agaven Dicksaft
dunkel oder hell 500-ml-Squeeze-flasche (1 l = 6,50) je Squeeze-flasche

3,25*
500 ml

Bio-Hülsenfrüchte XXL
Linsen rot 1-kg-Beutel je Beutel

24% billiger
zum Vergleich: 500-g-Beutel = 1,65

2,49*
1 kg

Bio-Dinkelteigwaren
Bandnudeln oder Kräuselspätzle 500-g-Beutel (1 kg = 3,98) je Beutel

1,99*

Premium Tafeltrauben
hell, kernlos, Peru/Südafrika; Kl. I je kg

23% billiger
Sonderpreis **4,60***

Gültig bis 24. Januar

Orangen 4 kg
Spanien, Kl. I (1 kg = -,99) je Netz

20% billiger
Sonderpreis **3,95***

Gültig bis 24. Januar

Rispen Tomaten lose
Belgien/Niederlande, Kl. I; je kg

das ist billig!
Sonderpreis **1,85***

Gültig bis 24. Januar

Mehr fürs Geld.

Hakle Toilettenpapier
„Die klare Frische des Winters“ 3-lagig, 16x150-Blatt-Packung

16 Rollen

UVP 5,49 **2,99*** **45% billiger**

Persil Waschmittel Universal oder Color: Kraft-Gel 2,5-l-Flasche, Universal: Pulver, 3,25-kg-Packung für 50 Waschladungen (pro Waschgang -20), Universal oder Color: 4in1 Discs 42-Stück-Packung für 42 Waschladungen (pro Waschgang -24) je Artikel

22% billiger
zum Vergleich: z. B. UVP Kraft-Gel 2,5 l = 6,45

9,99*

Dr. BEST Hoch-Tief Zahnbürste
mittel, 3-Stück-Packung je 3er-Pack

2+1 gratis

2,39*

UNICUM Anno 1790 Kräuterlikör DIE ungarische Likörspezialität von Zwack - Classic 40% vol oder Zwetschke 34,5% vol, 0,7-l-Flasche (1 l = 17,13) je Flasche

UVP 14,99 **11,99*** **20% billiger**

DIE BESTEN IM ALLTAG!

Zum ZWEITEN Mal in Folge

TEST DEUTSCHLANDS BESTE DISKUNTER BRANCHENLEITER NORMA VERBRAUCHERWERTUNG 2020 UMFRAGE FOCUS 41/2020 UMFRAGE FOCUS 41/2020

Aluguss-Topf mit Glasdeckel oder Hochrand-Pfanne „Hamar“ jeweils in Kupfer oder Schwarz • Aus hochwertigem Aluminium • Mit Greblon®C2 Antihafversiegelung in Granitoptik • Pfannen mit Soft-touchgriff

Hochwertige Antihaftveredelung

Extra hoher Rand

Pfanne Ø ca. 24 cm Kochtopf Ø ca. 20 cm	Pfanne Ø ca. 28 cm Kochtopf Ø ca. 24 cm	Pfanne Ø ca. 32 cm Kochtopf Ø ca. 28 cm
14,99*	17,99*	19,99*

Induktions geeignet

Leinoptik-Tischdecke mit hochwertiger Fleckschutzbeschichtung Lotuseffekt

ca. 100 x 140 cm	ca. 140 x 220 cm ca. 150 x 250 cm
5,99*	7,99* 11,99*

Edelstahl-Gewürzkugel Ø ca. 9 x 9 cm **5,99***

Edelstahl-Dünsteinsatz Für alle Töpfe von Ø ca. 20 bis 28 cm **5,99***

Universaldeckel
• Großer Glasdeckel für Ø ca. 30-34 cm (nur in Schwarz) • Kleiner Glasdeckel für Ø ca. 16-20 cm • Mittlerer Glasdeckel für Ø ca. 24-28 cm

Kleiner/mittlerer Glasdeckel	Großer Glasdeckel
6,99*	8,99*

Melamingeschirr in Porzellan-Optik

je Ausführung **3,99***

Edelstahl-Multi-hacker Ø ca. 8,5 x 22,5 cm **8,99***

Frischhaltedosen 4er-Set • Mit 4-seitigem Clip-Verschluss je 4er-Set

5,99* **Auch online**

Küchenhelfer aus Olivenholz je Ausführung **2,99***

Bio-Renforcé-Bettwäsche
Kissen ca. 80 x 80 cm, Bezug ca. 135 x 200 cm
• Aus reiner, zertifizierter Bio-Baumwolle
• Mit Markenreißverschluss je Bettwäsche

Natürlich in Bio-Qualität

14,99*

Wellness-Fleece-Anzug für Damen oder Herren • 100% Polyester • Größen S(36/38)-XXL(60/62) je Fleece-Anzug

9,99* **Antipilling-Ausrüstung**

Feder-/Daunen-Kassettenbett 6x8 Kassetten, ca. 135 x 200 cm • Baumwoll-Bezug • Füllung: 1100 g weiße neue Entenfeder und -daunen

29,99* **Auch online**

HSS-Bohrer-Set • Hohe Standzeit durch Titanium-Beschichtung • 1-13 mm 3 Jahre Garantie (außer auf Verschleiß)

202-teilig

29,99* **Auch online**

Spanplatten-/Schnellbauschrauben aus robustem Karbonstahl je Set **3,99***

Schnellbauschrauben:
PH2 3,9 x 35 mm, 500 Stück
PH2 4,2 x 55 mm, 200 Stück

Spanplatten-schrauben:
PZ2 4 x 30 mm, 500 Stück
PZ2 4 x 40 mm, 400 Stück
PZ2 5 x 50 mm, 250 Stück
PZ2 5 x 60 mm, 150 Stück
PZ2 5 x 80 mm, 150 Stück
TX 350 Stück

Bio-Jersey-Spannbett-tuch • Reine Bio-Baumwolle in Jersey-Qualität • Steghöhe ca. 30 cm

ca. 90-100x200 cm	ca. 140-160x200 cm	ca. 180-200x200 cm
5,99*	7,99*	9,99*

Auch online

LED-Leuchtmittel Warmweiß

Extrem leuchtstark! **A++** Spektrum A++ bis E

Birne E27 1055 Lumen, 8,5 Watt **2,99*** **Auch online**

Mini-Globe E14 / E27 806 Lumen, 7 Watt **3,99*** **Auch online**

OSRAM Leuchtmittel 3er Spar-Pack Lichtfarbe Warmweiß je Ausführung **A+** Spektrum A++ bis E

37% billiger
UVP 7,99 **4,99***

Birne E27 3er, 806 Lumen, 8,5 Watt **4,99***

Kerze E14 3er, 470 Lumen, 5 Watt **4,99***

*Keine Mitnahmegarantie! Sofern der Artikel in unserer Filiale nicht vorhanden ist, können Sie diesen direkt in der Filiale innerhalb von 2 Tagen ab o.g. Werbebeginn bestellen und zwar ohne Kaufzwang oder Sie wenden sich bezüglich kurzfristiger Lieferbarkeit an www.norma-online.de/aktionsartikel. Es ist nicht ausgeschlossen, dass Sie einzelne Artikel zu Beginn der Werbeaktion unerwartet und ausnahmsweise in einer Filiale nicht vorfinden. Wir helfen Ihnen gerne weiter. Schuhe und Textilien teilweise nicht in allen Größen erhältlich. Alle Preise in Euro. Bei Druckfehlern keine Haftung.

Artikel mit „Auch online“ sind ab sofort in dieser oder anderer Ausführung unter www.norma24.de bestellbar (Preis inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten)

NORMA® MEHR FÜRS GELD.

AKTUELLE PROSPEKTE – einfach & bequem online durchblättern unter www.norma-prospekt.de

ENTDECKEN SIE MEHR AKTIONEN!

NORMA®
www.norma-online.de

NORMA Lebensmittel-Filialbetrieb Stiftung & Co. KG, Heisterstraße 4, 90441 Nürnberg